

Memorandum der Kärntner Slowenen zur Schulfrage

An die Österreichische Bundesregierung

Besorgt über die verworrenen Schulverhältnisse, die durch den Erlaß des Herrn Landeshauptmannes von Kärnten vom 22. September 1958 hervorgerufen wurden, sehen wir uns veranlaßt, mit dieser Denkschrift an die Österreichische Bundesregierung heranzutreten.

Die Republik Österreich hat durch die Unterzeichnung und Ratifikation des Österreichischen Staatsvertrages im Artikel 7 die Verpflichtung zur Wahrung der nationalen, kulturellen und wirtschaftlichen Rechte der slowenischen Minderheit in Kärnten übernommen. Der Herr Bundeskanzler hat anlässlich der Ratifikation des Staatsvertrages ausdrücklich betont: »Ich muß aber betonen, daß die Abstimmung über den Staatsvertrag auch die Verantwortung für jeden einzelnen Paragraphen in sich trägt. Mit Reservationen für den einen oder anderen Paragraphen zu kommen und sich hinterher auszureden — das ist keine Art, den Staatsvertrag zu genehmigen. Ich muß betonen, daß bei der Abstimmung über diesen Staatsvertrag jeder Abgeordnete, der dafür stimmt, auch für alle Artikel und Paragraphen sein Votum ausspricht, daß sich keiner ausreden kann, sonst stimme er gegen den Staatsvertrag.«

Es wurde also auch der Artikel 7 des Staatsvertrages ohne jeden Vorbehalt angenommen, das heißt seinem gesamten Inhalte und Umfang nach.

Interpretation des Artikel 7

Für die richtige Interpretation der Bestimmungen des Artikel 7 ist es notwendig, kurz seine Entstehungsgeschichte zu betrachten. Zweifellos wurde der Österreichische Staatsvertrag als Resultat einer Reihe von Kompromissen zwischen den vier Großmächten und der Republik Österreich geschlossen. Zu den entscheidendsten Vereinbarungen über den Österreichischen Staatsvertrag gehört wohl der Beschluß der vier Großmächte vom 20. Juni 1949, der folgende Fragenkomplexe des Staatsvertrages einer Lösung zuführte:

- 1.) wurden die Grenzen von 1938 bestätigt;
- 2.) wurde die Einigung hinsichtlich des Deutschen Eigentums erzielt;
- 3.) wurden die Schutzbestimmungen für die slowenische Minderheit in Kärnten und Steiermark und für die kroatische Minderheit im Burgenland beschlossen.

Die Einigung über diese drei Fragenkomplexe war die Vorbedingung, die dann schließlich in einer günstigen internationalen Situation zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit Österreichs führte. Der Versuch, den Abschluß des Staatsvertrages ohne Berücksichtigung dieser Fragenkomplexe zu erreichen, der sogenannte Kurzvertrag, ging fehl.

Jede Teilfrage dieser Einigung spielte im Verlaufe der Befreiung und Erneuerung eine gleich wichtige Rolle, da die Einigung über eine Frage erst zur Einigung über die andere führte.

In Anbetracht ihrer Wichtigkeit war insbesondere die Frage des Minderheitenschutzgesetzes Gegenstand gründlicher Beratungen zwischen den Vertretern der vier Großmächte und Österreichs in den folgenden zwei Monaten des Jahres 1949. Die österreichischen Vertreter haben bei diesen Beratungen mitgewirkt und zu jeder Bestimmung separat auch die Einwilligung gegeben, wie dies der damalige österreichische Delegierte und Außenminister Dr. Karl Gruber ausdrücklich bekundet.

Kärnten und Burgenland sind Länder mit verschiedenen Traditionen und auch die Lage der slowenischen und der kroatischen Minderheiten war zur Zeit der Beratungen und Beschlußfassung über die Formulierung des Artikel 7 verschieden. Die wichtigste Besonderheit für Kärnten war das zweisprachige Schulwesen nach der Verordnung aus dem Jahre 1945, während die Situation im Burgenland eine andere war. Beide Regelungen aber waren nach den Erklärungen des österreichischen Vertreters zweckentsprechend, jede für ihr Gebiet. Die Kärntner Regelung der zweisprachigen Schule bezeichnete Außenminister Dr. Karl Gruber auf der Londoner Konferenz sogar ausdrücklich als vorbildliche Lösung. Die Vertreter der vier Großmächte haben deshalb gemeinsam mit dem Vertreter Österreichs als Grundlage der Minderheitenschutzbestimmungen die damals bestehende Regelung in Kärnten und im Burgenland genommen.

Der Artikel 7 wurde derart formuliert, daß er sowohl die Regelung in Kärnten als auch die im Burgenland umfaßte. Beide Regelungen werden durch den Artikel 7 noch erweitert hinsichtlich der Errichtung von Mittelschulen und der Schulaufsichtsbehörde. Die Zweisprachigkeit wird auf das gesamte öffentliche Leben ausgedehnt und der slowenischen bzw. kroatischen Sprache der Charakter einer zweiten Amtssprache zuerkannt. Schon damals aber sahen sie auch voraus, daß gegen die Zuerkennung einer derartigen Gleichberechtigung der Minderheit undemokratische Elemente Sturm laufen und versuchen werden, die bestehende Lage zu revidieren. Für diesen Fall haben sich die Verfasser des Staatsvertrages keineswegs auf den Standpunkt

einer formaldemokratischen Anerkennung des Willens der Gegner dieses erreichten Kompromisses gestellt, — derlei Gegner fehlen auch nicht bei allen anderen Staatsvertragsbestimmungen! — sondern haben die erzielte Einigung mit einer besonderen Bestimmung geschützt (Art. 7 § 5), die die Tätigkeit, die darauf abzielt, der slowenischen bzw. kroatischen Bevölkerung die Rechte und ihre Art als Minderheit zu nehmen, verbietet.

Der Widerstand der undemokratischen Elemente gegen das zweisprachige Schulwesen in Kärnten ist also nichts Neues oder Unvorhergesehenes, das die Lage derart verändern würde, daß eine Revision der durch den Staatsvertrag sanktionierten einverständlichen Regelung berechtigt wäre.

Auch die übrigen Bestimmungen des Artikel 7, insbesondere die konsequente Einführung der slowenischen Sprache als Amtssprache zusätzlich zum Deutschen in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens mit slowenischer und gemischter Bevölkerung, die zweisprachigen Aufschriften, eine angemessene Teilnahme der Slowenen an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen, worauf wir noch immer warten, sind eine logische Ergänzung des zweisprachigen Schulwesens, das dadurch eine noch größere, eine noch stärkere, natürliche Begründung im täglichen Leben erfährt.

Wir weisen daher erneut darauf hin, daß der Artikel 7 des Staatsvertrages eine Ganzheit bildet und als Ganzes seiner Lösung zugeführt werden muß. Dann wird auch die zweisprachige Schule in einem anderen, zweckentsprechenderem Lichte erscheinen. Die Kärntner Slowenen haben im Sinne dieser Interpretation in ihrem Memorandum zum Artikel 7 des Staatsvertrages vom 11. 10. 1955 daher auch die Beibehaltung und konsequente Durchführung der Verordnung über das zweisprachige Schulwesen vom 3. 10. 1945 in der Fassung vom 31. 10. 1945 gefordert. Wenn wir im Folgenden konkret zur Schulfrage Stellung nehmen, so deshalb, weil uns die letzten Ereignisse auf dem Gebiete des zweisprachigen Schulwesens in Kärnten dazu zwingen.

Wie sah die zweisprachige Schule in Wirklichkeit aus?

Die Verordnung vom 3. 10. 1945 in der Fassung vom 31. 10. 1945 sieht in den ersten drei Schulstufen für den Gesamtunterricht beide Landessprachen verpflichtend vor. Ab der vierten Schulstufe kann aber von einer zweisprachigen Schule überhaupt nicht mehr gesprochen werden, da Deutsch die alleinige Unterrichtssprache ist, das Slowenisch aber wird nur mehr in vier, ab der 5. Schulstufe nur mehr in drei Wochenstunden als Unterrichtsgegenstand geführt. (Siehe Anhang Nr. 5.)

Entsprechend der Verordnung aus dem Jahre 1945 müßte dieser Unterricht an 107 Volksschulen erteilt werden. Tatsächlich aber wurde die Verordnung an 8 Schulen überhaupt nicht durchgeführt, an weiteren 12 Schulen aber im Laufe der Jahre praktisch nicht berücksichtigt, ohne daß die zuständige Schulbehörde auf die Durchführung der Verordnung bestanden hätte.

Es mag sein, daß bei diesem System da und dort von nur deutschsprechenden Kindern eine Anpassung verlangt wird, doch darf es nicht übersehen werden, daß eine solche aber auch von slowenischen Kindern, die ohne Kenntnis der deutschen Sprache in die Schule kommen, gefordert wird. Der Grundsatz der gemeinsamen Erziehung der Jugend eines Schulortes ist aber zweifellos der gegenseitigen Anpassung wert.

Bei Berücksichtigung dieser Tatsache ergibt sich für alle acht Schulstufen zusammen das Resultat, daß die zweisprachige Schule zu zwei Drittel deutsch und nur zu einem Drittel slowenisch ist und daher von einer Slowenisierung oder gar von einer Vergewaltigung der Mehrheit durch die Minderheit keine Rede sein kann. Hierbei sei noch bemerkt, daß auch in Südtirol die deutsche Sprache, also die Sprache der Minderheit, auch für die Italiener Pflichtgegenstand ist.

Die Schulverordnung aus dem Jahre 1945 hat sich bewährt

Die Verordnung über das zweisprachige Schulwesen in Kärnten umfaßt 107 Schulen des Gebietes mit slowenischer und gemischter Bevölkerung. Außenminister Dr. Gruber hat bei den Staatsvertragsverhandlungen in Moskau ausdrücklich erklärt, daß sich der Großteil der von der Verordnung betroffenen Gemeinden für die Einführung der zweisprachigen Schule entschieden hat. Tatsächlich wurde diese Schulregelung im Jahre 1945 fast widerstandslos angenommen, wobei allerdings bemerkt werden muß, daß sie in Schulsprengeln mit überwiegend deutscher Bevölkerung in der Umgebung von Klagenfurt und an der Sprachengrenze niemals durchgeführt worden ist. In der Tat wurde die Verordnung über das zweisprachige Schulwesen nur in 90 Schulsprengeln mehr oder minder in Geltung gesetzt.

Wir stellen fest, daß sie sich überall dort, wo sie tatsächlich durchgeführt wurde, das heißt dort, wo die Lehrer am Platze waren, nach dem Zeugnis zahlreicher unbefangener Zeugen voll bewährt hat. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Bericht des englischen Erziehungsbevollmächtigten Mister

Carling, auf den Bericht des Landesschulrates für Kärnten an das Bundesministerium für Unterricht aus dem Jahre 1946, auf die Enquete des Amtes der Kärntner Landesregierung am 6. 10. 1953 und auf die Lehrerkonferenz vom 8. 9. 1950. (Anhang Nr. 6.)

Es gab auch keine Unzufriedenheit oder Widerspenstigkeit gegen den zweisprachigen Unterricht und es hatte den Anschein, daß die nach dem Jahre 1945 eingeschlagene Schulpolitik wirklich der Beginn einer neuen Ära in der Minderheitenpolitik sei. Das beweisen zahlreiche Erklärungen der österreichischen Politiker sowohl in Wien als auch in Kärnten und viele Pressestimmen der beiden Regierungsparteien in den Jahren von 1945 bis zur Gründung des »Kärntner Schulvereines Südmärk« im Jahre 1955. (Anhang Nr. 10)

Deutsch-nationale Vorarbeit zum Erlaß vom 22. September 1958

Wie es sich aus der in der Anlage angeschlossenen Dokumentensammlung ergibt, hat den »Papierkrieg« im Zusammenhang mit den Abmeldungen auf Grund des Erlasses des Landeshauptmannes von Kärnten vom 22. 9. 1958 der »Kärntner Heimatdienst« übernommen. Es ist daher auch notwendig, der Entstehungsgeschichte dieses »Dachverbandes« nachzugehen.

Die zweisprachige Schule wurde im Jahre 1945 auf Grund der Verordnung vom 3. 10. 1945 eingeführt und waren mit dieser neuen Errichtung alle Parteien einverstanden. Auch die Bevölkerung Südkärntens hat dieser Verordnung Rechnung getragen und haben die Schulkinder ordnungsgemäß den vorgesehenen Unterricht besucht. Erst nach dem Jahre 1948 sind fallweise Unterschriftensammlungen und dergleichen Aktionen eingeleitet worden und fallen diese Erscheinungen mit dem Wiederaufleben und der Erneuerung deutsch-nationaler Organisationen zusammen.

Bereits vor dem Jahre 1938 hat sich in Kärnten der »Schulverein Südmärk« zum Ziele gesetzt, das slowenische Element in Kärnten zum Verschwinden zu bringen. Da nach dem Jahre 1945 vorerst die Gründung solcher Vereine nach dem verlorenen Krieg nicht möglich war, hat man den Zeitpunkt des Abschlusses des Österreichischen Staatsvertrages abgewartet, um diese Vereine, die ausdrücklich gegen das slowenische Element gerichtet waren, wiederum ins Leben zu rufen. Auf der Gründungsversammlung der Proponenten des Kärntner »Schulvereines Südmärk« in der Kammer der gewerblichen Wirtschaft in Klagenfurt am 19. Mai 1955, also 4 Tage nach der Unterfertigung des Staatsvertrages, wurde zweifelsfrei erklärt, daß man die Absicht hat, die traditionsgemäße Arbeit des ehem. »Schulvereines Südmärk« fortzusetzen (Siehe Anhang Nr. 10). Wie diese traditionsgemäße Arbeit ausgesehen hat, wurde der Bevölkerung im allgemeinen bereits durch das Buch »Auslandsorganisationen, Tatsachen aus Aktenberichten der 5. Kolonne«, Verfasser Heinz Pol, der dieses Buch im Auftrag der Regierung der Vereinigten Staaten (USA) geschrieben hat, zur Genüge beleuchtet und nicht zuletzt diesbezüglich auf den in der Dokumentensammlung befindlichen Bericht des Landesschulrates für Kärnten an das Bundesministerium für Unterricht aus dem Jahre 1946 verwiesen. (Anhang 6.)

Die Organisationen der Kärntner Slowenen haben daher sofort nach der Gründung des »Kärntner Schulvereines Südmärk« bei der Sicherheitsdirektion für Kärnten den Antrag auf Auflösung dieses Vereines unter Berufung auf § 5 des Artikels 7 des Österreichischen Staatsvertrages gestellt, doch hat die Sicherheitsdirektion für Kärnten erklärt, daß diesem Antrag mangels gesetzlicher Handhabe nicht stattgegeben werden könne. (Anhang 11). Auch eine Eingabe beim Bundesministerium für Inneres in Wien führte zu keinem greifbaren Resultat.

Durch dieses Vorgehen wurde der »Schulverein Südmärk« weiter ermutigt, »seine traditionsgemäße Tätigkeit« fortzusetzen. Gemeinsam mit gleichgesinnten Verbänden, wie dem »Bund der Windischen« sowie der »Kärntner Landsmannschaft«, haben sie sich dann, um insbesondere für die Abschaffung der zweisprachigen Schule in Südkärnten Sorge zu tragen, zum »Kärntner Heimatdienst« zusammengeschlossen und wird nunmehr von diesem »Dachverband« eine Monatszeitschrift unter dem Titel »Die Kärntner Landsmannschaft — Mitteilungsblatt der Heimatverbände Kärntens« herausgegeben. Obwohl diese Zeitschrift in jeder Nummer offen gegen die slowenische Minderheit Hetze betreibt, haben es weder die Staatsanwaltschaft Klagenfurt noch die Sicherheitsdirektion als Vereinsbehörde für notwendig erachtet, die Auflösung dieser Dachorganisation zu bewirken, obwohl verfassungsmäßig gemäß § 5 des Artikels 7 des Österreichischen Staatsvertrages die notwendige Handhabe dazu gegeben wäre.

In dieser Dachorganisation mit den einzelnen Zweckverbänden fungieren als leitende Personen zum Großteil auch jene Leute, die im Jahre 1941 und später für die Verfolgung der Kärntner Slowenen und insbesondere deren Aussiedlung Sorge getragen haben. Diese haben in den verschiedenen Dörfern Ortsgruppen gegründet und lokale Vertrauensleute gesammelt und bereits in den Jahren nach 1945 mehrfach Streikparolen herausgegeben, um den zweisprachigen Unterricht in den Volksschulen zu sabotieren.

Obwohl bereits mit dem Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 21. 11. 1956, Zl. 93.887, Schulstreiks verboten und mit Strafe bedroht wurden, hat der »Kärntner Heimatdienst« gemeinsam mit dem Landtagsabgeordneten und Regierungsrat Dr. Mayerhofer, Vorsitzenden der ÖVP-Fraktion im Kärntner Landtag, sowie Dr. Valentin Einspieler in seiner Eigenschaft als Obmann des »Bundes der Windischen« die Bevölkerung zum Schulstreik aufgefordert und wurde eine solche Streikaktion auch im Juli 1958 ge-

startet. Es haben im Bezirk Völkermarkt jedoch von 43 Schulen nur an 7 Schulen, im Bezirk Villach-Land von 25 zweisprachigen Schulen an 5 und im Bezirk Klagenfurt-Land in keiner einzigen Schule solche Schulstreiks stattgefunden. Selbst an jenen Schulen, an welchen Schulstreiks durchgeführt wurden, sind diese bis auf Ablehnung nur in unzulänglichem Ausmaße durchgeführt worden und es kann mit Fug und Recht gesagt werden, daß dieser im Juli 1958 provozierte Schulstreik kläglich im Sande verlaufen ist. (Anhang Nr. 12.)

Es haben jedoch der »Kärntner Heimatdienst« und die angeschlossenen Organisationen dieses Ergebnis nicht zur Kenntnis genommen, sondern vielmehr in der Presse dauernd gegen die zweisprachige Schule losgezogen und im übrigen jeden, der an den Schulstreiks nicht teilgenommen hat, als Verräter bezeichnet und insbesondere zum Ausdruck gebracht, daß nur jene heimattreu wären, die sich ihnen angeschlossen haben. In einem haben sie auch über ihre wirtschaftlichen Organisationen und die ihren Verbänden angeschlossenen Gewerbetreibenden und Industriellen auf die Bevölkerung Südkärntens einen massiven Druck ausgeübt und schließlich beschlossen, im Herbst 1958 den Schulstreik fortzusetzen.

Auf Grund dieser massiven Drohungen sahen sich die Organisationen der Kärntner Slowenen gezwungen, in Klagenfurt am 19. 7. 1958 eine Pressekonferenz abzuhalten und auf die Abwegigkeit des Schulstreiks hinzuweisen. In der Diskussion hat sich auch der FPÖ-Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt Alfons Vallon zu Wort gemeldet und schließlich sinngemäß erklärt: »Was im Juli nicht gelungen ist, wird bei einer besseren Organisation im Herbst gelingen.« Es sind in der Folge der »Kärntner Heimatdienst« und die ihm angeschlossenen Organisationen nicht müßig geblieben und es hat die Hetze gegen das zweisprachige Schulwesen fast täglich in irgendeiner Form in der Presse Niederschlag gefunden. Offenbar hoffte man, daß durch die geschaffene gespannte Atmosphäre zu Schulbeginn 1958 der proklamierte Schulstreik lückenlos durchgeführt werden würde; in Wirklichkeit erfaßte er aber mehr oder minder wiederum nur 15 Schulen. (Anhang 13.)

Obwohl durch den Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht für den Landesschulrat die Handhabe zum Einschreiten gegen diese Streikparolen gegeben war und im übrigen selbst im Erlaß darauf verwiesen wurde, daß die Streikparole den Tatbestand der Aufwiegelung nach § 305 StG. darstellt, hat es der Landesschulrat in keiner Weise für notwendig gefunden, einzuschreiten. Der Schulstreik war für den 29. 9., 30. 9. und 1. 10. 1958 vorgesehen und es haben in der Zeit zuvor zahlreiche Versammlungen des »Kärntner Heimatdienstes« stattgefunden (die jedoch von der Bevölkerung kaum besucht wurden), um bei dem Schulstreik ein greifbares Resultat zu erzielen.

Die Organisationen der Kärntner Slowenen haben sich auf Grund dieser Streikparolen an den Herrn Bundeskanzler und an den Herrn Bundesminister für Unterricht sowie an den Herrn Landeshauptmann von Kärnten gewandt und ersucht, auf Grund des seinerzeitigen Erlasses vom 21. 11. 1956 den Streikhetzern Einhalt zu gebieten. Der Herr Landeshauptmann von Kärnten hat jedoch erklärt, daß er keine Möglichkeit sehe, den Streikparolen Einhalt zu gebieten, daß es sich seiner Meinung nach bei den Schulstreiks um ein demokratisches Mittel der Eltern handelt, ihre Wünsche durchzusetzen. Derselben Ansicht dürfte auch der Ministerrat und das Bundesministerium für Unterricht gewesen sein, das selbst wohl das Einlangen der Eingaben der Organisationen der Kärntner Slowenen bestätigte, jedoch verabsäumte, gegen den »Kärntner Heimatdienst« vorzugehen. (Anhang Nr. 17.)

Die Bevölkerung hat sich während dieser Versammlungswelle durchaus sachlich verhalten und es war damit zu rechnen, daß dieser 3. Schulstreik im wesentlichen im Sande verlaufen wird. Trotzdem hat jedoch der Landeshauptmann von Kärnten am 22. 9. 1958 sich bemüht, gesehen, auf dem Erlaßwege eine Änderung des verfassungsmäßigen Zustandes zu schaffen. In dieser Atmosphäre war zweifellos das Vorgehen des Landeshauptmannes von Kärnten kein taugliches Mittel, um eine Befriedung der beiden Volksteile herbeizuführen.

Der Erlaß des Landeshauptmannes von Kärnten vom 22. 9. 1958

Regelung des zweisprachigen
Unterrichtes in Kärnten.

ERLASS

des Landeshauptmannes als Vorsitzenden des Landesschulrates Zl. LSR - 4337/58 vom 22. 9. 1958

Als Landeshauptmann und Vorsitzender des Landesschulrates für Kärnten bin ich verpflichtet, für einen ungestörten und wirkungsvollen Unterricht an den Volks- und Hauptschulen des Landes Sorge zu tragen. Dieses Ziel erscheint durch die Unruhe, die unter der Elternschaft des gemischtsprachigen Gebietes entstanden ist, gefährdet.

Die Schulverordnung der Provisorischen Kärntner Landesregierung vom Jahre 1945 ist änderungsbedürftig. Vor 13 Jahren dürfte man der Meinung sein, daß durch den damals binnen kurzer Zeit erwarteten Staatsvertrag dieses Provisorium bald

durch ein Definitivum abgelöst werden würde. Die Hoffnung hat sich als Irrtum erwiesen, Österreich mußte mehr als 10 Jahre auf den Staatsvertrag warten und als dieser endlich abgeschlossen wurde, konnten trotz der Hoffnungen Kärntens die Bestimmungen der Schulverordnung nicht durch ein österreichisches Gesetz ersetzt werden. Wir stehen am Beginn des dritten Schuljahres nach Abschluß des Staatsvertrages und es hat nicht den Anschein, daß die Gesetzgebung in kurzer Zeit zu einem Resultat gelangen wird.

Die von der Kärntner Landesregierung einstimmig geforderten Voraussetzungen — eine Befragung zur Feststellung der Minderheit und die Übernahme der durch die neue Schulregelung etwa entstehenden Mehrkosten durch den Bund — sind nicht geschaffen worden, ein Vorschlag, die Zahl der zweisprachigen Schulen zu vermindern, kann nicht zur Durchführung gelangen. Die Lage erfordert aber eine rasche Entscheidung.

Nach § 27 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 29. 9. 1905, RGBl. Nr. 159 ex 1905 sind für die Befreiung von Lehrgegenständen die Bezirksschulbehörden zuständig. Über die dort genannten Lehrgegenstände hinaus hat das Bundesministerium im Unterricht mit Erlaß vom 18. 8. 1947, Zl. 32.000/4/12/17, die Befreiung vom fremdsprachigen Unterricht an Hauptschulen für zulässig erklärt, also eine Befreiung von einem verbindlichen Gegenstand während der Pflichtschulzeit. Als durch die Ungarnflüchtlinge ein ähnliches Problem auftauchte, wurde dies ebenfalls im Erlaßwege geregelt. Beide Beispiele zeigen, daß zur Behebung von Schwierigkeiten Erlasse verwendet wurden. Auch in Kärnten ist derzeit eine solche Situation. Wenn die Erziehung der Kärntner Jugend am Herzen liegt, der kann weder einen Schulstreik noch die Schließung von Schulen wünschen. Mein Erlaß schafft eine Lösung, die es ohne Zwang ermöglicht, eine endgültige gesetzliche Regelung abzuwarten.

„Ich sehe mich darum veranlaßt, die Bezirksschulbehörden der von der Schulverordnung aus 1945 betroffenen Gebiete anzuweisen, Anträge der Erziehungsberechtigten um Befreiung

vom Unterricht in der slowenischen Sprache raschestens zu erledigen.

Solche Gesuche sind bei den örtlich zuständigen Schulleitungen einzubringen und bis spätestens 7. Oktober 1958 den Bezirksschulbehörden zu übermitteln. Hierbei kann nur die freie persönliche Entscheidung der Erziehungsberechtigten maßgebend sein. Eine Beeinflussung durch das Lehrpersonal ist zu unterlassen. Wer also will, daß sein Kind weiterhin zweisprachigen Unterricht wie bisher erhält, hat gar nichts zu tun, wer dies nicht wünscht, reicht seinen Antrag ein. Damit bleiben alle Rechte der Minderheit gewahrt, ohne daß jemand gezwungen wird, sein Kind an einem Unterricht teilnehmen zu lassen, der als Belastung empfunden wird. Dieser Erlaß gilt sowohl für Volkswie für Hauptschulen, und zwar so lange, als nicht durch die Gesetzgebung eine endgültige und allgemein verbindliche Regelung getroffen wird.“

Klagenfurt, am 22. September 1958.

Der Landeshauptmann als Vorsitzender des Landesschulrates:
Ferdinand Wedenig e. h.

Ein Erlaß ohne rechtliche Fundierung

Der Erlaß des Landeshauptmannes von Kärnten vom 22. September 1958 sieht die Abmeldung vom Slowenischunterricht vor und beruft sich dabei auf die Schul- und Unterrichtsordnung aus dem Jahre 1905, § 27, und auf den Hauptschülerlaß vom 18. 8. 1947. (Anhang Nr. 2 und Nr. 9.)

Die Schulverordnung aus dem Jahre 1945 regelt das Pflichtschulwesen und hat den Charakter eines Verfassungsgesetzes. Dies hat auch der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis ausgesprochen. (Siehe Anhang Nr. 8.) Eine Änderung dieser Schulverordnung sowohl für den Einzelnen als auch für die Gesamtheit der betroffenen Subjekte, kann nur durch die in der Verfassung vorgesehene Prozedur erfolgen. Es handelt sich somit bei der Schulverordnung aus dem Jahre 1945 um eine Verfassungsbestimmung, die nach den einschlägigen Bestimmungen des BVG nur durch eine paktierte Gesetzgebung abgeändert oder neu geregelt werden kann. Es ist daher der Landeshauptmann von Kärnten als Vorsitzender des Landesschulrates in keiner Weise ermächtigt, im Erlaßwege einen verfassungsmäßig geschützten Zustand de facto zu ändern.

Ganz abgesehen davon ist der Hinweis auf den § 27 der Schul- und Unterrichtsordnung aus dem Jahre 1905, auf den sich Herr Landeshauptmann von Kärnten in seinem Erlasse vom 22. 9. 1958 stützt, rechtsirrig, da es sich in § 27 des vorerwähnten Gesetzes lediglich um die Befreiung von Fertigkeiten handelt, wobei im übrigen auch nur eine Befreiung auf Grund des ärztlich festzustellenden mangelhaften Gesundheitszustandes des Kindes möglich ist. Nicht anders verhält es sich beim Hinweis des Herrn Landeshauptmannes von Kärnten auf den Erlaß Nr. 2 vom 18. 8. 1947 (Fremdsprachenunterricht an Hauptschulen). Es handelt sich nämlich beim Fremdsprachenlaß nur um Hauptschulen, wobei im einzelnen lediglich an die Befreiung vom Fremdsprachenunterricht wegen völliger Unbegabung des Schulkindes gedacht ist. Antragsberechtigt ist nach diesem Erlaß im einzelnen lediglich der Lehrkörper, wobei das Gesuch vom Bezirksschulrat zu erledigen ist.

Weder nach den gesetzlichen Bestimmungen noch nach dem vorhin erwähnten Erlaß ist eine Befreiung von der Unterrichtssprache vorgesehen. Da Slowenisch nach der Verordnung für das zweisprachige Schulwesen aus dem Jahre 1945 Unterrichtssprache ist, kann daher im Erlaßwege eine anderslautende Regelung nicht herbeigeführt werden.

Es ist daher ein Erlaß, der eine andere Regelung trifft, einem Verfassungsbruch gleichzusetzen und daher auch die übergeordnete Behörde von Amts wegen verpflichtet, die entsprechenden Schritte einzuleiten, um die Einhaltung der österreichischen Verfassung zu gewährleisten.

Nicht zuletzt sei darauf verwiesen, daß Erlasse und Verordnungen nur den Zweck haben, Gesetze zu interpretieren bzw. für deren Durchführung Normen zu schaffen. Es kann jedoch weder durch eine Verordnung noch durch einen Erlaß ein Gesetz aufgehoben werden, weshalb dem Herrn Landeshauptmann von Kärnten auch die Legitimation zur Änderung der Schulverordnung aus dem Jahre 1945 fehlt. Es kann ja keinem Zweifel unterliegen, daß der Erlaß vom 22. 9. 1958 eine grundsätzliche Änderung der Verordnung aus dem Jahre 1945 und nicht zuletzt auch des Reichsvolksschulgesetzes aus dem Jahre 1869 darstellt, da durch den Erlaß 1958 der Schulbesuch von Pflichtgegenständen dem elterlichen Ermessen anheimgestellt wird. Nach dem Reichsvolksschulgesetz ist aber der Schulbesuch in allen Gegenständen Pflicht und kann daher schon gar nicht die Befreiung von der Unterrichtssprache im Erlaßwege bewirkt werden.

Dies sind nur einige Hinweise, um darzutun, wie unhaltbar die rechtliche Fundierung des Erlasses vom 22. 9. 1958 ist.

Die Zahlen sprechen

Amtlich wurden nur die folgenden Gesamtergebnisse der Abmeldeaktion vom Slowenischunterricht bekanntgegeben:

Bezirk Hermagor: Von 517 Schülern wurden 500 abgemeldet.

Bezirk Klagenfurt-Land: Von 2585 Schülern wurden 1953 Schüler abgemeldet, 632 Schüler werden den Slowenischunterricht weiter besuchen.

Bezirk Villach-Land: Von 4469 verpflichteten Schülern wurden 4003 abgemeldet, somit verbleibt ein Rest von 466 Schülern.

Bezirk Völkermarkt: Von 5021 verpflichteten Schülern wurden 3976 abgemeldet und 1045 Schüler sollen den Slowenischunterricht auch weiter besuchen.

Der Landesschulrat für Kärnten hat keine Detailzahlen über die Ergebnisse der Abmeldung vom Slowenischunterricht für die einzelnen Schulen veröffentlicht. Laut Erlaß vom 27. 10. 1958, Zl. 4964/58 ist den Schulleitungen ausdrücklich verboten, diese Ergebnisse bekanntzugeben. (Anhang Nr. 30.)

Dem Landesorgan der Freiheitlichen Partei Österreichs »Kärntner Nachrichten« konnten wir aber für die Bezirke Klagenfurt-Land und Völkermarkt einige Zahlen entnehmen. Die Zahlen wurden von amtlicher Seite weder bestätigt noch dementiert. Sie ermöglichen jedoch einen approximativen Vergleich mit dem amtlich geführten Stand in den zweisprachigen Schulen im Schuljahre 1955/56, wobei noch zu bemerken ist, daß in dem letzten die slowenischsprachigen Kinder nur zum Teil erfaßt sind, weil sie lediglich auf den unüberprüften, einseitigen Aufzeichnungen der Lehrer gelegentlich der Schülereinschreibung beruhen.

BEZIRK KLAGENFURT-LAND

Gemeinde	Schulsprengel	Schuljahr 1955/56			Schuljahr 1958/59		
		Summe der Schulpflichtigen	Deutsche	Slowenen	Summe der Schulpflichtigen	Abgemeldet	Nichtabgem.
Feistritz i. Ros.	Feistritz	100	81	19	93	80	13
	Bärenthal	14	1	13	17	17	—
	Suetschach	63	36	27	58	45	13
Ferlach	Ferlach	328	304	24	353	327	26
	Kappel/Drau	128	116	12	128	111	17
	Waidisch	29	18	11	33	10	23
Grafenstein	Grafenstein	182	167	15	165	163	2
Keutschach	Keutschach	108	43	65	103	30	73
Köttmannsdorf	Köttmannsdorf	149	101	48	162	137	25
Ludmannsdorf	Ludmannsdorf	143	23	130	168	93	75
Maria Rain	Maria Rain	59	50	9	68	67	1
	Göltschach	27	11	17	31	30	1
Mieger*	Mieger	92	16	76	99	86	13
Radsberg	Radsberg	55	5	50	53	22	31
St. Margarethen i. R.	St. Margarethen	98	39	59	121	103	18
Schiefling/See	Schiefling	152	72	80	163	128	35
Unterferlach	Glainach	49	19	30	26	18	8
Weizelsdorf	St. Johann i. R.	61	11	55	56	26	30
Windisch Bleiberg	Windisch Bleiberg	39	1	38	39	6	33
	Loibltal	24	4	20	24	2	22
Zell	Zell	75	—	75	87	1	86
	Zell-Winkel	32	2	30	30	1	30

*) Die »Volkszeitung« vom 18. 10. 1958, Seite 15, schreibt: »Mieger: Volksentscheid'. Eine bemerkenswerte Entscheidung trafen die Eltern am 7. Oktober. Von 99 Schülern wurden 86 vom slowenischen Zwangsunterricht abgemeldet. 86% der Eltern entschieden sich also vollkommen unbeflüßt für die deutsche Unterrichtssprache. Dieses Ergebnis ist deshalb interessant, weil in fast allen Familien Miegers das uralte ehrwürdige Windisch gesprochen wird.«

BEZIRK VOLKERMARKT

Gemeinde	Schulsprenzel	Schuljahr 1956/58			Schuljahr 1957/59		
		Summe der Schulpflichtigen	Deutsche	Slowenen	Summe der Schulpflichtigen	Abgemeldet	Nichtabgem.
Bleiburg	Bleiburg	164	122	42	151	121	30
Diex	Diex	97	42	55	89	85	4
	Grafenbach	44	25	19	36	35	1
Eberndorf	Eberndorf	192	129	63	189	157	32
	Kühnsdorf	164	144	20	188	174	14
	Edling	100	22	78	112	85	27
Eisenkappel	Eisenkappel	223	141	82	235	162	73
Feistritz b. Bleiburg	St. Michael	160	27	133	156	56	100
Gallizien	Gallizien	89	67	22	98	95	3
	Möchling	63	17	46	54	51	3
	Abtei	19	1	18	19	16	3
Globasnitz	Globasnitz	157	23	134	187	55	132
Griffen	Griffen	268	222	46	258	258	—
	Greutschach	54	29	25	49	43	6
Haimburg	Haimburg	154	114	40	147	136	11
Leifling	Neuhaus	46	9	37	58	36	22
	Bach	45	4	41	32	26	6
Loibach	Loibach	105	29	76	105	63	42
	St. Margarethen	40	6	34	47	—	47
Moos	Hl. Grab	89	9	80	87	28	59
	Kömelgupf	20	—	20	25	—	25
	Rinkenbergl	66	15	51	52	17	35
Ruden	Ruden	100	80	20	93	88	5
	Untermitteldorf	63	39	24	63	49	14
	Lippitzbach	14	13	1	19	17	2
St. Kanzian	St. Kanzian	190	126	64	176	153	23
	St. Primus	94	2	92	98	62	36
St. Peter a. Wallersb.	St. Peter	151	77	74	140	110	30
Schwabegg	Schwabegg	63	4	59	53	17	36
Sittersdorf	Sittersdorf	103	40	63	123	99	24
	St. Philippen	61	3	58	70	58	12
Tainach	Tainach	127	112	15	141	132	9
Vellach	Bad Vellach	20	3	17	15	4	11
	Ebriach	55	—	55	42	3	39
	Remschenig	12	—	12	15	3	12
	Leppen	51	—	51	50	—	50
Waisenberg	St. Margareten	56	42	14	55	52	3
	St. Michael	47	46	1	52	52	—
	Mittertrixen	80	69	11	73	60	13
	Klein St. Veit	64	64	—	56	56	—
	St. Georgen	47	47	—	43	42	1

Die Abmeldungen — keine demokratische Entscheidung

Nach dem oben Gesagten ist der Widerstand gegen die zweisprachige Schule in erster Linie und fast ausschließlich das Resultat der Tätigkeit der deutschnationalen Organisationen gegen die im Staatsvertrag gewährleistete Gleichberechtigung der slowenischen Minderheit in Kärnten. Die Berufung des Landeshauptmannes im Erlaß auf den Widerstand gegen die Schulregelung aus dem Jahre 1945 ist daher genau so unberechtigt, wie der Erlaß selbst an und für sich nicht das geeignete und zweckentsprechende Mittel dar-

stellt, die Verwirrung in der Kärntner Schulfrage zu beenden. Durch den Erlaß sind nämlich nicht die Streikhetzer gestraft worden, sondern jene, die sich für die gesetzliche Regelung und damit für das friedliche Zusammenleben beider Völker im Lande einsetzten.

Es ist nur zu verständlich, daß damit diese Organisationen nur noch mehr ermutigt wurden und ohne jedwede Rücksicht auf staatsvertragliche und verfassungsmäßige Bestimmungen gegen die Gleichberechtigung der slowenischen Minderheit im allgemeinen und gegen die Verordnung über das zweisprachige Schulwesen im besonderen zu Felde zogen.

Unter Ausnützung der Zeit unmittelbar vor dem 10. Oktober wurde auf Grund der schon vorher geschaffenen slowenenfeindlichen Psychose die Propaganda für die Abmeldungen mit Parolen aus dem Jahre 1920 geführt. Das in Kärnten von nationalen Kreisen so mißbrauchte Wort von der »Heimattreue« wurde wiederum zum Hauptschlagwort. Wer seine Kinder vom Zweisprachenunterricht abmeldete, wurde zum »Heimattreuen«, wer sie nicht abmeldete, zum »Nichtheimattreuen«, also zum Staats- und Hochverräter, bzw. Titoisten, der in Kärnten nichts zu suchen hätte, gestempelt. So wurde auf Versammlungen, wie zum Beispiel in St. Kanzian im Jauntal am 2. 10. 1958 vom Obmann der in Abmeldezeit nur zu diesem Zweck gegründeten Elternvereinigung Maier offen erklärt, daß alle, die ihre Kinder auch Slowenisch unterrichten lassen wollen, auswandern können, man würde ihnen sogar eine Schnellzugskarte 1. Klasse kaufen, um sie möglichst rasch zu befördern, während in der Versammlung in Eberndorf am 28. 9. 1958 der ÖVP Abgeordnete und Obmann des Bundes der Windischen Dr. Valentin Einspieler und der Sekretär des Kärntner Heimatdienstes Direktor Heribert Jordan sprachen. Erster vertrat als Mittelschullehrer für Slowenisch die Theorie der windischen Sprache und bezeichnete die Leute, die die Kinder abmelden werden, als »heimattreu«, die übrigen als Staatsfeinde. Direktor Jordan als zweiter Redner sprach mit aller Schärfe gegen die Slowenen, die er einfach als Titoisten, Kommunisten und Panslawisten abtat, gegen die alle heimattreuen Deutschen und Windischen insbesondere jetzt gegen die »Schandverordnung« von 1945 zum Kampf antreten müssen.

Der Ernst solcher Ausfälle und Drohungen ist erst recht verständlich, wenn man bedenkt, daß vor der Nazizeit immer wieder ähnliche Erklärungen abgegeben wurden, die dann in der Zeit der Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus mit der Aussiedlung und Vertreibung von über 300 slowenischen Familien aus Kärnten ihre Verwirklichung fanden. Oder wie soll man sonst die Begebenheit in St. Jakob i. Rosental verstehen? Die Frau eines dort ansässigen slowenischen Arztes wurde telefonisch angerufen, ob sie Abmeldungsformulare für ihre schulpflichtigen Kinder benötige. Auf ihre Antwort, daß sie solche nicht bräuhete, da sie nicht die Absicht hätte, ihre Kinder vom zweisprachigen Unterricht abzumelden, erklärte der Anrufer: »Danke schön, ich wollte Sie nur aufmerksam machen, damit Sie zu gegebener Zeit keine Ausrede haben!«

Der Ernst wird noch dadurch unterstrichen, daß diese Drohungen vielfach von denselben Leuten ausgesprochen werden, die an der Aussiedlung der Kärntner Slowenen Schuld tragen. Bekanntlich hat der Prozeß gegen den Hauptschuldigen Alois Maier-Kaibitsch erwiesen, daß die Aussiedlung vom sogenannten Ortsdort, das ist Ortsgruppenleiter—Bürgermeister—Ortsbauernführer, ausgegangen war, von denen jedoch niemand zur Verantwortung gezogen wurde. Im Gegenteil wurde sogar Alois Maier-Kaibitsch, der als Hauptschuldiger an der Aussiedlung nach dem Kriegsverbrechergesetz zum lebenslänglichen Kerker verurteilt wurde, schon vor Jahren amnestiert, während z. B. Hauptmann K. Fritz, obwohl der ehemalige Bundespräsident Dr. Karl Renner in einem Schreiben an die Kärntner Slowenen persönlich die Zusage gegeben gab, daß dieser vor das Gericht gestellt werden wird, niemals zur Verantwortung gezogen wurde.

Wenn nun solche Leute heute sich wiederum aktiv gegen die Rechte der slowenischen Minderheit betätigen, ist die Verängstigung der Generation, die das Leid und die Unbill der Aussiedlung am eigenen Leibe verspürt hat, mehr als verständlich. Diese Leute bilden aber das Gros der deutschnationalen Organisationen, die die gesamte Organisation und den gesamten »Papierkrieg« der Abmeldeaktion übernehmen. Von diesen Organisationen wurden vervielfältigte Abmeldeformulare an die Erziehungsberechtigten verteilt und auch gleich eingesammelt, so daß sich der Landeshauptmann gezwungen sah, für die Abmeldungen die Stempelpflicht einzuführen und die persönliche Abgabe dieser durch die Erziehungsberechtigten oder zumindest durch die Kinder bei den Schulleitungen vorzuschreiben. Daraufhin wurden von den Organisationen zum Großteil auch die Stempelkosten getragen und die Abmeldeformulare den Erziehungsberechtigten schon mit Stempeln versehen zur Unterschrift vorgelegt. (Anhang Nr. 19.)

Aber ganz abgesehen von diesem speziellen Gesichtspunkt der Aussiedlung ist eine der Hauptbedingungen für eine wirklich demokratische Lösung einer Streitfrage durch Befragung der Bevölkerung, daß sich alle Befragten wirtschaftlich, sozial, kulturell und psychologisch tatsächlich in der gleichen Lage befinden müssen. In Kärnten jedoch von einer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und psychologischen Gleichstellung der Deutschen und Slowenen zu sprechen, ist abwegig. Die deutsche Sprache hat in Kärnten seit jeher eine privilegierte und dominierende Position inne.

Ebenso sind die Deutschen in Kärnten sowohl wirtschaftlich als auch im kulturellen und politischen Leben in einer beherrschenden Stellung. Die Kärntner Slowenen hingegen haben seit jeher sowohl bezüglich ihrer Muttersprache als auch im wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Belangen nur eine untergeordnete Position. Dabei wurde von nationalistischen deutschen Kreisen seit jeher und wird nicht zuletzt auch im momentanen Schulstreit der Kampf um die Erhaltung dieser im Laufe der Geschichte erworbenen privilegierten Position als deutsch-nationaler Abwehrkampf gegen das Vordringen der Slowenen bezeichnet,

während in Wirklichkeit nur der Kampf der slowenischen Minderheit um ihre Lebensrechte den Charakter eines Abwehrkampfes gegen die Entnationalisierung hat. Der Kampf um die nationalen Rechte der Kärntner Slowenen ist zudem in vieler Hinsicht, dies wird auch von sozialistischer Seite zugegeben, geradezu ein sozialer und wirtschaftlicher Kampf.

In Anbetracht dieser Verhältnisse ist es daher nicht verwunderlich, daß bei einem Teil der Slowenen ein Gefühl der Minderwertigkeit gegenüber den Deutschen entstand und daß auch die slowenische Sprache, nicht zuletzt durch eine unduldsame Schulerziehung, als minderwertig betrachtet wurde und wird. Gerade dieses psychologische Moment, noch besonders genährt durch die vorher erwähnte Hetze der deutschnationalen Organisationen, muß sich natürlich bei jeder Abstimmung für die Interessen der slowenischen Minderheit äußerst negativ auswirken. Es wäre daher weder ehrlich noch aufrichtig, wenn man sich diesen Tatsachen verschließen und sie nicht anerkennen wollte. Unter diesen Aspekten mußte sich der Erlaß des Landeshauptmannes von Kärnten vom 22. 9. 1958 von vornherein gegen die Slowenen auswirken und können die Abmeldungen vom zweisprachigen Unterricht keine demokratische Entscheidung darstellen.

Tatsächlich wurde bei der Propaganda für die Abmeldung vom zweisprachigen Unterricht diese politisch, wirtschaftlich, sozial, kulturell und psychologisch untergeordnete Position der Kärntner Slowenen von den chauvinistischen Organisationen in jeder Hinsicht ausgenutzt:

a) Landeshauptmann Ferdinand Wedenig war sich dieser Tatsache scheinbar bewußt, da er schon in seinem Erlaß eine Beeinflussung der Erziehungsberechtigten durch die Lehrerschaft verboten hat. Trotzdem haben mancherorts auch die Lehrer offen ihre Stellung dazu benutzt, um möglichst viele Abmeldungen zu erreichen.

Wir verweisen dabei nur auf Kappel an der Drau, wo Schuldirektor Polzer Viktor den Kindern die Abmeldeformulare verteilte und nach dem Stempelerlaß die Abmeldungen den Kindern nicht ausfolgte, sondern lediglich den Auftrag erteilte, die Kinder hätten den Stempel von 6 S zu bringen. Ebenso hat sich im Schulsprengel Görtschach die Lehrerin Perčinig Anna offen in die Abmeldeaktion eingeschaltet. Der Lehrer Plankenauer Heinz in Ludmannsdorf erklärte den Kindern, die nicht abgemeldet wurden, daß sie in die benachbarte Schule nach Köttmannsdorf gehen müssen, die anderen Kinder aber inzwischen Rodeln und Spielen werden. Der Schuldirektor Kraßnitzer Franz in St. Niklas an der Drau glaubte mit der Mitteilung, daß nur zwei Erziehungsberechtigte ihre Kinder noch nicht abgemeldet haben, zu erreichen, daß das Slowenische völlig aus seiner Schule verschwinde. Weitere Beeinflussungen der Erziehungsberechtigten durch die Lehrer sind uns aus Rosseg und Velden bekannt, um von den Lehrern, die versteckt Propaganda für die Abmeldung gemacht hatten, überhaupt zu schweigen.

b) Vor der Gendarmerie und vor Gerichten hat der einfache Mensch seit jeher eine gewisse Scheu und will mit ihnen nichts zu tun haben. Es ist daher kaum verwunderlich, daß sich diesen bei ihrer Werbung für die Abmeldung vom Slowenischunterricht kaum jemand ernstlich zu widersetzen getraute. Es ist im Gegenteil sogar auffallend, daß dort, wo sich die Gendarmerie-, Zoll- und Gerichtsorgane in die Aktion einschalteten, besonders viele Abmeldungen erfolgten.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Schulsprengel Sittersdorf und St. Philippen, wo der Rayonsinspektor Andreas Moser besonders eifrig warb und in einem Falle sogar für einen Erziehungsberechtigten — wohl in seiner Gegenwart — die Abmeldung unterfertigte; weiters auf den Schulsprengel Rosseg, wo der Gendarmeriebeamte Pichler und der Gerichtsbeamte Steiner den Eindruck erwecken wollten, daß der gesamte Staatsapparat die Abmeldung vom Slowenischunterricht forciere. In gleicher Weise warben für die Abmeldung vom Slowenischunterricht im Schulsprengel Eisenkappel und in der Umgebung die Gendarmeriebeamten Kovajnik und Reiter, in Kappel an der Drau der Gendarm Klas, in Ledentzen der Gendarmeriebeamte Koreimann und der Zollwachbeamte Hauser und im Schulsprengel Görtschach der Gendarmeriebeamte B. Schaubach, während in Feistritz an der Gail sich der Zollwachoberrevisor Leo Scharf schon bei den angekündigten Schulstreiks und später bei der Abmeldung besonders bemühte. Es sei nur nebenbei bemerkt, daß Leo Scharf auch als Obmann der Ortsgruppe der »Südmark« fungiert.

Von den Exekutiv- und Gerichtsorganen mußte man doch eine zumindestens neutrale Einstellung, wenn schon nicht das Eintreten für das Recht und die geltenden Gesetze, erwarten.

c) In Südkärnten gelten jedoch scheinbar andere Gesichtspunkte, da auch Bundes- und Landesangeordnete ungehindert sich an den, letzten Endes gegen die Rechte der Kärntner Slowenen gerichteten, Abmeldeaktionen beteiligen konnten.

Wenn man feststellen muß, daß sich an dieser Aktion sowohl Exekutivorgane als auch Gerichtsbeamte sowie Gemeindeangestellte (in den Schulsprengeln Gallizien, wo der Gemeinsekretär Christian Markoutz die Abmeldeformulare in der Dienstzeit ausfüllte, im Schulsprengel Köttmannsdorf, wo sich der Gemeinsekretär Valentin Moswitzer besonders aktiv beteiligte, und im Schulsprengel Ludmannsdorf, wo der dortige Bürgermeister seinen Einfluß bei der Werbung für die Abmeldung ausnützte), Postbeamte (wie der Postvorstand Paul Schlemitz und der Postbote Josef Kelich in Weizelsdorf) und Bundesbahn-Bedienstete (wie Lautmann und Sommergerger in Ledentzen) beteiligten, hat man fast den Eindruck, daß auch heute noch der Appell des ehemaligen Landeshauptmannes Dr. Lemisch, an der Germanisierung der Slowenen mitzuwirken, gilt. Das sprechendste Beispiel dafür ist wohl die Tatsache, daß sich das Bezirksjugendamt Klagenfurt als Erziehungsberechtigter das Recht anmaßte, das von ihm betreute außereheliche Kind Olga Ternjak vom Besuch des Slowenischunterrichtes abzumelden und trotz des Widerspruches der Großmutter,

bei der das Kind in slowenischer Umgebung lebt, - die Mutter ist in der Schweiz - bei der Abmeldung beharrte. Nur nebenbei sei hiezu noch bemerkt, daß bei dieser Abmeldung auch der Lehrer des Kindes in Küttmannsdorf mitwirkte. (Anhang Nr. 3.)

d) Am schlimmsten aber wirkte sich ohne Zweifel der wirtschaftliche Druck aus. Dieser wurde derart massiv ausgeübt, daß dies selbst ein Teil der österreichischen Presse zugehen mußte. Großgrundbesitzer und Industrielle, Kaufleute und Gewerbetreibende nutzten ihre Machtpositionen aus, um die von ihnen abhängigen slowenischen Kleinbauern, Kuschler, Pächter, Land-, Holz- und Industriearbeiter zur Abmeldung vom zweisprachigen Unterricht zu bewegen. Aus der Vielzahl von Beispielen wirtschaftlichen Druckes seien hier nur einige konkrete Beispiele angeführt:

Der Großgrundbesitz in Südkärnten ist fast ausschließlich in deutschen Händen. Dieser hat sich auch fast ausnahmslos in die Propaganda für die Abmeldung vom zweisprachigen Unterricht eingeschaltet. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Großgrundbesitzer und Bürgermeister von Bleiburg Hermann von Metnitz, der sogar im Rundfunk gegen die zweisprachige Schule sprach und den Bleiburger Schulstreik verteidigte. Sein Verwalter Ing. Schick warb aktiv für den Schulstreik und für die Abmeldungen vom Slowenischunterricht. Daß dabei die wirtschaftliche Position des Großgrundbesitzers und Industriellen, der als Hauptabnehmer der Kartoffelernte von den Kleinbauern der Umgebung fungiert, eine Rolle spielte, ist selbstverständlich.

In ähnlicher Weise übte die Machtposition des Großgrundbesitzes die Firma Leitgeb durch ihren Förster Pleiner in Gorenjschach/Ruden aus. Dort gibt es nur Kleinbauern und Arbeiter, die über keine Waldungen verfügen und daher das Wort eines Försters gewichtig nehmen. Ebenso haben die wenigen Großbauern in diesem Gebiete den kleinen Kuschlern damit gedroht, daß sie für diese keine Arbeit mit dem Traktor mehr leisten werden, wenn sie ihre Kinder nicht vom Slowenischunterricht abmelden werden.

In St. Philippen warben für die Abmeldung der Förster Johann Juritsch und der Angestellte Josef Pollaschek der Gutsverwaltung Rosenberg.

In Eisenkappel und in der Umgebung von Eisenkappel bearbeitete die Eltern Josef Tomaschitz, der Angestellte des Grafen Thurn, der dort große Waldungen besitzt und viele Wald- und Sägearbeiter, aber auch andere kleinere Besitzer beschäftigt, die dadurch alle von ihm wirtschaftlich abhängig sind.

Im Rosental hat der Großgrundbesitzer Maresch große Besitzungen. Was der wirtschaftliche Druck ausmacht, ist wohl am besten am Beispiel des Schulsprengels Bärenthal ersichtlich. Dort hat für die Abmeldung vom Slowenischunterricht der Förster der Gutsverwaltung Maresch Kranewetter geworben. Obwohl dort die Erziehungsberechtigten überwiegend Slowenen sind und die Kinder im vorschulpflichtigen Alter kaum ein Wort Deutsch sprechen, erfolgte die Abmeldung in der Schule vom Slowenischunterricht hundertprozentig. Dies ist nur dadurch verständlich, daß sämtliche Leute dort vom Großgrundbesitzer Maresch Liegenschaften gepachtet haben und auch als Arbeiter vollständig in wirtschaftlicher Abhängigkeit stehen. Diesen Fall griff sogar die sozialistische Tageszeitung in Kärnten auf und wurden dann von der Staatspolizei Erhebungen gepflogen; allerdings nur mit dem Erfolg, daß die Leute noch mehr eingeschüchtert wurden. Dieser Fall ist umso bezeichnender, weil der dortige Schulleiter vor dem Problem stand, wie die Kinder zu unterrichten und diesbezügliche Weisungen von der Schulbehörde einholte mit der Begründung, daß manche abgemeldete Kinder in der deutschen Unterrichtsprache dem Unterricht nicht folgen können. Ohne Zweifel ist dies ein krasses Beispiel, wie die »Freiwilligkeit« bei der Abmeldung tatsächlich aussieht.

Nicht weniger aktiv waren die Industriellen in Südkärnten. So versuchten die Arbeiter der Firma Glawar in Loibach und zwar Simon Grilz in St. Georgen und Anton Grobelnik in Unterort, die Unterschriften der Eltern auf bereits gestempelte und vorgeschriebene Abmeldungsformulare zu gewinnen. Sowohl von diesen, wie auch vom Arbeiter Rupitz des Ziegeleibesitzers Ullmann in St. Margarethen bei Völkermarkt erzählt man, daß sie von ihren Firmen für diese Aktion frei bekommen haben und sogar bezahlt worden sind.

In Feistritz im Rosental sind die meisten Arbeiter von der Firma Jungfer, die die bekannten Bärenbatterien erzeugt, abhängig. Es ist verständlich, wenn sich daher die Leute von den Angestellten dieser Firma Josef Jakopitsch, Betriebsrat Ferdinand Inzko und Johann Andrejčič, die sowohl in der Fabrik als auch außerhalb derselben für die Abmeldung warben, beeinflussen ließen.

Derlei Beispiele des wirtschaftlichen Druckes könnten noch und noch angeführt werden. Es gibt noch zahlreiche Beispiele offener Beeinflussung, während der versteckte Druck noch viel stärker war.

Nicht unerwähnt sei in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß bei allen diesen Aktionen vor allem die Zugewanderten in das gemischtsprachige Gebiet tätig waren. Die Zugewanderten sind auch zum Großteil Funktionäre der vorher genannten deutschnationalen Organisationen. So z. B. fungiert in der Elternvereinigung in St. Kanzian im Jauntal der Sudetendeutsche Karl Hönk, ehemaliges Mitglied der NSDAP und SS und persönlicher Freund Hitlers, der während des Krieges zum SS-Obersturmführer avanciert ist; in Bleiburg der schon erwähnte Ing. Schick, in Feistritz an der Gail der Zollwachoberevisor Leo Scharf und die weiteren Funktionäre der »Südmark« Wilmann, Bodner und Fuchs, in Rosegg der vor zwei Jahren zugewanderte Gerichtsbeamte Steiner. - Auch hier könnten zahlreiche weitere Namen angeführt werden.

Dazu muß erwähnt werden, daß sich alle diese Organisationen bzw. deren Funktionäre gar nicht für die Abmeldung der nur deutschsprachigen Kinder bemühten, sondern im Gegenteil war es ihnen von vorn-

herein nur darum zu tun, die wirtschaftlich abhängigen Slowenen, deren Nationalbewußtsein infolgedessen nicht ausgeprägt ist, für die Abmeldung vom zweisprachigen Unterricht zu gewinnen. — Der Zweck ist klar: Es soll die Zahl der slowenischen Minderheit derart heruntergedrückt werden, daß die Durchführung des Art. 7 des Staatsvertrages für die in Südkärnten noch verbliebenen slowenischen »Sprachinseln« gegenstandslos wäre.

Andererseits ist es mehr als eine Ironie, wenn der eifrigste Widersacher des zweisprachigen Schulwesens, der UVP-Landtagsabgeordnete und Regierungsrat Dr. Wolfgang Mayrhofer, seine eigenen Kinder nach der erfolgten Abmeldung wieder zum Slowenischunterricht anmeldete. Dies ist wohl der sprechendste Beweis dafür, daß die Parolen von der Nutzlosigkeit der slowenischen Sprache eben nur Parolen sind, die politische Ziele verfolgen. Soweit die Herren persönlich betroffen sind, wollen sie die Wohltat des Erlernens der slowenischen Sprache den eigenen Kindern nicht vorenthalten. Es geht diesen Leuten eben nicht um den Schutz der deutschsprachigen Kinder vor der Slowenisierung durch den Zwangsunterricht und auch nicht um eine demokratische Lösung, sondern es geht ihnen einzig und allein darum, den Kärntner Slowenen ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, wobei dieser Kampf auf dem Rücken der Jugend und sogar der Kinder ausgetragen werden soll.

Unter diesen Umständen von einer demokratischen Entscheidung zu sprechen ist wirklich mehr als abwegig. Die Kinder, die nicht abgemeldet worden sind, sind denn auch nachweislich fast ausschließlich Kinder von mehr oder minder wirtschaftlich und sozial unabhängigen mittleren Bauern und der wenigen selbständigen Gewerbe- und Handelstreibenden slowenischer Volkszugehörigkeit und hat daher diese Zahl mit der zahlenmäßigen Stärke der slowenischen Minderheit nichts zu tun. Diese Zahl besagt lediglich, wieviele Erziehungsberechtigte in Kärnten wirtschaftlich und sozial unabhängig sind, um dem politischen, wirtschaftlichen und psychologischen Druck Stand zu halten.

Die Entscheidung bzw. die Abmeldungen sind aber auch aus rein formellen Gründen undemokratisch. Die Abmeldungen konnten die Schüler in die Schule bringen, ohne daß es kontrolliert werden konnte, ob die Erziehungsberechtigten wirklich selbst und ohne Druck und Beeinflussung ihre Unterschrift gaben. Es ist auch ein Beispiel aus St. Jakob im Rosental bekannt, daß man dem Herrn Schuldirektor der Volksschule ein ganzes Paket solcher Abmeldungen am letzten Tag einfach in den Briefkasten warf. Wir wissen nicht, ob auch diese Abmeldungen in der Zahl der Abgemeldeten enthalten sind. Die Abmeldungen erfolgten weiters ohne jede Begründung, ebenso die Erledigung der Abmeldungsansuchen, weshalb die Bestimmung über die Entscheidung durch die Bezirksschulbehörde im Erlaß von vornherein eine Farce war. Es ist uns auch nicht bekannt, daß irgendeine Abmeldung durch die Bezirksschulbehörde zurückgewiesen worden wäre. Auf diese Weise waren Unregelmäßigkeiten und verschiedenen Machenschaften ohne jede Reklamationsmöglichkeit Tür und Tor geöffnet.

Angesichts dieser Tatsache ist es somit zumindest unsachlich die Abmeldungen vom Zweisprachenunterricht nach dem Erlaß des Landeshauptmannes vom 22. 9. 1958 als demokratische Lösung zu bezeichnen.

Dies beweisen am besten die in letzter Zeit sich häufenden Widerrufe der Abmeldungen und die neuerlichen Anmeldungen der Kinder zum zweisprachigen bzw. Slowenisch-Unterricht, die von Leuten erfolgen, die erst nachträglich das dunkle Spiel der deutschnationalen Kreise durchschaut haben — eine Tatsache, die sogar zwei neue Verordnungen des Landesschulrates für Kärnten notwendig machte.

Die pädagogische Seite des Erlasses vom 22. 9. 1958

Mit dem Erlaß des Landeshauptmannes von Kärnten vom 22. 9. 1958 wurden die Eltern Südkärntens zum »unbeeinflussten und freiwilligen« Entscheid aufgerufen und aufgefordert; auf der anderen Seite wurde auf die gleichen Eltern, wie dies bereits dargestellt wurde, von Seiten der Verwaltungsbehörden und auch von der wirtschaftlichen Seite her der massivste Druck ausgeübt, um eine möglichst hohe Zahl von Abmeldungen zu erreichen. Obwohl diese Abmeldungen zum Großteil nur durch den Druck seitens verschiedener Verwaltungsorgane und der Wirtschaftskreise zustande gekommen sind, wurden diese von den Bezirkshauptmannschaften in ihrer Eigenschaft als Bezirksschulräte zur Kenntnis genommen und auch die Abmeldungen selbst bescheidmäßig erledigt.

Der Durchführungserlaß, welchen der Landeshauptmann von Kärnten auf Grund des Erlasses vom 22. 9. 1958, am 27. 10. 1958 erließ, versucht nun der neuen Situation gerecht zu werden, schafft jedoch in Wirklichkeit eine Unzahl von Schultypen und bildet demnach jeder Schulbereich für sich ein Unikum. Im übrigen ergibt sich jedoch aus dem Durchführungserlaß vom 27. 10. 1958 zweifelsfrei die Tatsache, daß auch viele Kinder abgemeldet wurden, die die deutsche Sprache entweder überhaupt nicht oder zumindest nur sehr mangelhaft beherrschen. Dadurch allein schon scheinen auch die Pressebehauptungen, daß die Minderheit die Mehrheit vergewaltigt, widerlegt, zumal es in einem solchen Falle undenkbar wäre, daß Kinder abgemeldet werden, die dem deutschen Unterricht nicht folgen können. (Anhang Nr. 30.)

Im Pkt. 3) des Durchführungserlasses vom 27. 10. 1958 heißt es, daß Kinder, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind oder diese nur mangelhaft beherrschen, in der dem Kind eigenen Mundart zu unterweisen sind, um dem Kind die deutsche Sprache und den Lehrstoff beizubringen. Daraus ergibt sich schon, daß man das »Slowenische« einfach als Mittel zum Zweck machen wollte, jedoch auf der anderen Seite »das Kind« nicht beim richtigen Namen nennen will. Man hat es nämlich beschämt unterlassen, im Erlaß selbst auszuführen, daß man Kinder, die dem deutschen Unterricht nicht folgen können, in der slowenischen Mundart unterrichten möge, um ihnen die deutsche Sprache und den vorgeschriebenen Lehrstoff beizubringen. Es soll demnach der Lehrer das Kunstwerk zustandebringen, in deutscher Sprache Kinder zu unterrichten, die dieser Sprache überhaupt noch nicht mächtig sind. Allein daraus ergibt sich schon, daß die Abmeldungen zum Großteil den sprachlichen Verhältnissen in Südkärnten widersprechen:

Wenn wir daher die pädagogische Seite des Erlasses vom 22. 9. 1958 bzw. den Durchführungserlaß vom 27. 10. 1958 anschneiden wollen, müssen wir feststellen, daß der Durchführungserlaß des Landesschulrates für Kärnten allen pädagogischen Weisungen zuwiderläuft. Der Lehrer hätte nämlich insbesondere nach dem Durchführungserlaß die Verpflichtung, die slowenische Mundart lediglich zum Zwecke der Germanisierung zu verwenden, da er ja bei Kindern, die von den Eltern abgemeldet wurden, jedoch der deutschen Sprache nicht mächtig sind, verpflichtet ist, diesen in ihrer eigenen Mundart die deutsche Sprache beizubringen. Auf der anderen Seite wird jedoch in einem dem Lehrer die Weisung erteilt, daß er auf der Tafel kein slowenisches Wort aufschreiben dürfe und daß auch im Schulheft ein solches nicht aufzuscheinen hat. Demgegenüber hat man jedoch zuvor die Lehramtskandidaten bei Besuch der 5 Jahrgänge an der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt angehalten, daß sie sorgfältig jede Stunde im sogenannten »Stundenbild« vorzubereiten haben und daß diesem Studienbild das Tafelbild und in der Folge das Heftbild des Schülers zu entsprechen haben. Der Lehrer ist daher durch diese widersprechenden Anweisungen vor ein Dilemma gestellt, mit dem er wohl nicht fertig werden kann.

Nicht zuletzt verweisen wir auf einen Auszug aus einem Artikel der »Kärntner Landeszeitung«, in welchem ebenfalls zur Frage der zweisprachigen Schule in pädagogischer Hinsicht Stellung genommen wird. (Anhang Nr. 4.)

Die Befürchtungen, die Schüler würden durch das Auflösen der zweisprachigen Schule in zwei feindliche Lager gespalten, haben sich nach dem Erlaß des Landeshauptmannes von Kärnten vom 22. 9. 1958 bereits bewahrheitet. Die Aufspaltung der Schulklassen nach nationalen Gesichtspunkten hat es mit sich gebracht, daß sich wie z. B. in Loibach bei Bleiburg nicht nur die Kinder schon gegenseitig mit diskriminierenden Bezeichnungen wie Serben, Tschuschen, Titoisten und dergleichen belegen (diese Bezeichnungen werden für die Kinder, die nicht abgemeldet wurden, gebraucht), sondern es ist in anderen Orten sogar zwischen erwachsenen Personen zu schwersten Auseinandersetzungen gekommen. (Anhang Nr. 26.)

Schließlich sei auch hier nochmals darauf verwiesen, daß verschiedene Lehrer den Erlaß vom 22. 9. 1958 zum Anlaß genommen haben, um in pädagogischer Hinsicht auf die Kinder und die Erziehungsberechtigten dahingehend einzuwirken, daß die Abmeldung von Schulkindern in einer möglichst großen Zahl erfolgte. So wurde z. B. in Velden am Wörthersee von Seiten der Lehrer den Eltern geraten, Abmeldungen vorzunehmen, da es ja ohnehin keinen Lehrer gäbe, der der slowenischen Sprache mächtig wäre. — In Ludmannsdorf z. B. hat der Lehrer Plankenauer Heinz erklärt, daß die Kinder, die sich vom slowenischen Unterricht nicht abmelden, nach Köttmannsdorf in den Slowenischunterricht gehen werden müssen. Ludmannsdorf befindet sich von Köttmannsdorf ca. 6 km entfernt und wollte daher der Lehrer durch diese Bemerkung erreichen, daß möglichst viele Kinder abgemeldet werden. — Nicht zuletzt sei auch hier auf den Fall Bärntal verwiesen. Dort besuchen die einklassige Schule 17 Kinder, von denen nur 1 Kind nach der amtlichen Schulstatistik aus dem Jahre 1956 der deutschen Sprache mächtig ist. Abgemeldet wurden nunmehr nach dem Erlaß vom 22. 9. 1958 alle Schulkinder, so daß der Gesamtunterricht in deutscher Sprache zu erfolgen hat.

Daß solche Verhältnisse auch in pädagogischer Hinsicht untragbar sind, liegt auf der Hand. Der Lehrer hat schließlich 8 Schulstufen zu meistern und dazu noch mit Kindern, die in der vorgeschriebenen Unterrichtssprache nicht zu Hause sind, wobei er sich zwar des dem Kinde eigenen Dialektes bedienen darf, auf der Tafel und im Heft hingegen nur dem Kinde unverständliche Worte aufgeschrieben werden.

Eines der Hauptargumente von Seiten der Nichtpädagogen gegen die 2-sprachige Schule war immer wieder, daß den Kindern in den zweisprachigen Schulen die deutsche Sprache nicht entsprechend beigebracht wird. Allein aus dem Durchführungserlaß vom 27. 10. 1958 ergibt sich aber schon die Grundlosigkeit dieser Behauptung, daß nämlich z. B. ab der 4. Schulstufe an Stelle von 4 bzw. 3 Wochenstunden Slowenisch nicht, wie man vielleicht erwartet hätte, Deutschstunden angeordnet wurden, sondern vielmehr eine Stunde Rechnen und eine Stunde Zeichnen, der Rest hingegen schulfrei gegeben wurde.

Es hat demnach zu einer Änderung der Verhältnisse in pädagogischer Hinsicht kein wie immer gerateter Anlaß bestanden und sei nicht zuletzt auf die Erklärung des Herrn Unterrichtsministers Dr. Drimmel in der Budgetdebatte 1958 verwiesen, in welcher dieser erklärte, daß der Lernerfolg durch den zweisprachigen Unterricht in keiner Weise beeinträchtigt werde.

Zusammenfassend soll folgendes festgehalten werden:

Das slowenische bzw. gemischtsprachige Gebiet wurde durch die Schulverordnung des Jahres 1945 festgelegt und bildete als geltendes Gesetz die Grundlage für die Abfassung des Artikel 7 des Staatsvertrages. Die in der Schulverordnung verankerte Zweisprachigkeit sollte durch die weiteren Bestimmungen des Art. 7 auch auf die anderen lebenswichtigen Gebiete ausgedehnt werden, um der Minderheit als Ganzheit ihre Existenz zu sichern.

Durch den Erlaß des Landeshauptmannes von Kärnten vom 22. 9. 1958 ist aber de facto eine neue Lage geschaffen worden, die dieser Tatsache nicht Rechnung trägt und der Durchführung der Bestimmungen des Art. 7 nicht nur auf dem Schulsektor, sondern auch auf anderen Gebieten vorgreift.

Der Verlauf der Abmeldeaktion hat eindeutig gezeigt, daß sich in Kärnten die deutschnationalen Elemente in der Minderheitenpolitik wieder eine dominierende Rolle verschaffen konnten und eine Atmosphäre gegen die slowenische Minderheit zu schaffen verstanden haben, in der eine den objektiven Tatsachen entsprechende Feststellung der Minderheit unmöglich ist. Es hat sich dabei auch gezeigt, daß der Verwaltungsapparat selbst von deutschnationalen Elementen durchsetzt ist und deswegen keineswegs geeignet erscheint, den tatsächlichen Stand der Minderheit zu ermitteln.

Eine Ermittlung der Minderheit ist aber gar nicht notwendig, da bei der Abfassung des Art. 7 des Staatsvertrages allen daran Beteiligten die Stärke und das Gebiet der Minderheit genau bekannt waren. Wenn es nämlich irgend welche Zweifel darüber gegeben hätte, dann hätte dies von den zuständigen Stellen in Wien und Klagenfurt schon damals vorgebracht und geltend gemacht werden müssen. So aber hat sich die österreichische Delegation damals ausdrücklich auf die bestehende Verordnung über das zweisprachige Schulwesen berufen und sie als vorbildlich bezeichnet. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß die Österreichische Regierung Verpflichtungen übernommen hätte, deren Inhalt und Umfang sie nicht genau kannte. Aus diesem Grunde ist aber der Erlaß des Landeshauptmannes vom 22. 9. 1958 nichts anderes als ein Vorgehen, das darauf abzielt, die durch den Staatsvertrag übernommenen Verpflichtungen gegenüber der Minderheit einzuschränken oder gar zu beseitigen, indem die Minderheit durch Aufspaltung in Slowenen und Windische künstlich dezimiert wird. Wir verwahren uns daher ausdrücklich gegen diese wissenschaftlich unhaltbare, von der parteipolitischen Ebene hineingetragene Aufspaltung der slowenischsprechenden Bevölkerung Südkärntens in Nationalslowenen und Windische, wobei die ersten Staatsfeinde und die letzteren Heimatstreuer gleichgesetzt werden. Wir sind der Meinung, daß die Treue zu Österreich nicht mit der ehebaldigsten Einddeutschung identifiziert werden kann.

Nun aber erfordert der derzeitige unhaltbare und ungesetzliche Zustand eine möglichst baldige brauchbare endgültige gesetzliche Regelung des gesamten Artikel 7 des Staatsvertrages. Eine solche ist jedoch so lange nicht möglich, solange man bei der Lösung auf der von den deutschnationalen Kreisen Kärntens propagierten äußerst individualistischen nationalen Theorie, die wie oben dargelegt, auch die Möglichkeit der Anwendung von Gewaltmethoden in sich schließt und alle objektiven Merkmale außer acht läßt, beharrt und die Tätigkeit der vorne genannten Organisationen gegen die Eigenschaft und die Rechte der slowenischen Minderheit duldet. Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung zum Minderheitenfeststellungsgesetz hin, die auch die Wichtigkeit und Bedeutung der objektiven Merkmale betont. (Siehe Anhang Nr. 23.)

Um den im Staatsvertrag enthaltenen rechtlichen und sachlichen Status wieder herzustellen, erachten wir folgende Maßnahmen als dringend:

1. Der Artikel 7 des Österreichischen Staatsvertrages bildet, wie anfangs ausgeführt, eine Einheit und muß in einem durchgeführt bzw. verwirklicht werden.

2. Der verfassungswidrige Erlaß des Landeshauptmannes von Kärnten vom 22. 9. 1958 und der Durchführungserlaß vom 27. 10. 1958 sind aufzuheben und der zweisprachige Unterricht nach der Verordnung aus dem Jahre 1945 grundsätzlich beizubehalten, wobei wir auf unsere Vorschläge in der Eingabe vom 20. 1. 1958 an den Präsidenten des Nationalrates Dr. Felix Hurdes hinweisen.

In der Überzeugung, daß eine zufriedenstellende Lösung aller Minderheitenfragen nur im Zusammenwirken mit der betroffenen Minderheit gefunden werden kann, bringen wir als Vertretung der slowenischen Minderheit in Kärnten erneut unsere Bereitschaft zum Ausdruck, bei der Realisierung des Artikel 7 des Staatsvertrages loyal mitarbeiten zu wollen.

Klagenfurt, den 15. November 1958.

Für:

Narodni svet koroških Slovencev
Rat der Kärntner Slowenen

Zveza slovenskih organizacij na Koroškem
Zentralverband slowenischer Organisationen in
Kärnten

Janko Janežič c. h.
Obmannstellvertreter

Dr. Josef Tischler c. h.
Obmann

Janko Ogris c. h.
Obmannstellvertreter

Dr. Franz Zwitter c. h.
Obmann

A N N A N G

1

HISTORIAT DER KÄRNTNER VOLKSSCHULE

Neben der „Lateinischen Schule“, die die höhere Bildung zu vermitteln hatte, bestand die österreichische Volksschule bis 1848 unter der Bezeichnung „Deutsche Schule“.

Von einer slowenischen Schule in Kärnten kann nur in der Zeit nach der Märzrevolution 1848 bis ca. 1870 gesprochen werden. Im Jahre 1868 gab es in Kärnten 24 slowenische und 70 slowenisch-deutsche Schulen. In den letzteren war auf den ersten Schulstufen Slowenisch die Unterrichtssprache, auf den obersten Schulstufen hielten sich die slowenische und die deutsche Sprache das Gleichgewicht.

Im Jahre 1856 hat das zuständige Staatsministerium den Landesbehörden die Weisung erteilt, in slowenischen Gemeinden die Einführung der deutschen Sprache in der Volksschule „mit Festhaltung des Grundsatzes, daß der Religionsunterricht in der slowenischen Sprache zu erteilen, dagegen aber in den übrigen Gegenständen die deutsche und die slowenische Sprache gleichmäßig zu betrachten ist“, zu handhaben.

(Erlaß vom 29. 6. 1856, No. 3956/C. U. ex 1864)
(LG. und VIII. 1867, S/19)

Mit dem Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 hat sich auf dem Schulgebiete die Lage für die Slowenen wesentlich verschlechtert, zumal der § 6 des Reichsvolksschulgesetzes zu einem Kautschukparagrafen in den Händen der regierenden deutschen Mehrheit im Lande wurde.

Die ungeklärte Lage aber wurde durch den Artikel XIX der Staatsverfassung geschaffen, der wohl von der Gleichberechtigung aller Sprachen der Monarchie spricht, für die zwei- und mehrsprachigen Kronländer aber keine eindeutigen Bestimmungen bringt, so daß die sprachliche Mehrheit der sprachlichen Minderheit diktieren konnte.

Mit Erlaß vom 14. 7. 1872, Zl. 1842 und vom 2. 8. 1875, Zl. 1249 wurde praktisch in Kärnten die slowenische Schule liquidiert und die utraquistische Schule geschaffen. Diese sah das Slowenische nur mehr als Hilfssprache für die Erlernung des Deutschen vor. Mit Erlaß des Landeslehrers für Kärnten vom 11. 4. 1877, Zl. 867 wurden Quinquennaltuglagen jenen Lehrern gewährt, die im Unterrichte der deutschen Sprache besondere Erfolge aufzuweisen hatten.

In der Zeit von 1875 bis 1891 bestand für die utraquistische Schule überhaupt kein Lehrplan, so daß es dem Lehrer überlassen blieb, nach eigenen Ermessen zu unterrichten, soweit nicht die Quinquennaltuglagen maßgebend waren.

»DIE ÖSTERREICHISCHE PFLICHTSCHULE«

Hofrat Viktor D u s s, I. Teil
(Seite 52, § 27)

Befreiungen von der Teilnahme am Unterricht in den verbindlichen Lehrgegenständen Gesang und Zeichnen, vom Turnen bei Knaben und von den weiblichen Handarbeiten bei Mädchen, dann von den Arbeiten im Schulgarten, wenn sie nicht als Freigegenstand eingeführt sind, können, von der im dritten Absatz

DR. LEMISCH 1920

Rede des Landesverwesers Dr. Arthur Lemisch in der Festsetzung des Kärntner Landtages am 25. November 1920:

„Nur ein Menschenalter haben wir Zeit, diese Verführten zum Kärntentum zurückzuführen; in der Lebensdauer einer Generation muß das Erziehungswerk vollendet sein. Das werden nicht

Zahllose Beschwerden der politischen und der Schulgemeinden des Kärntner Unterlandes an den Landeslehrerrat in Klagenfurt, an den Reichsrat in Wien und andere Schulbehörden sprechen eine beredete Sprache. Der Landeslehrerrat für Kärnten hat nun im Jahre 1891 einen Lehrplan für die utraquistischen Schulen erlassen, wonach das Slowenische in den ersten zwei Schuljahren die Unterrichtssprache zu sein habe, ab dem 3. Schuljahr aber ist das Slowenische unverbindlicher Unterrichtsgegenstand. Die Durchführungsbestimmung zu diesem Erlaß aber besagt:

„(1. und 2. Schuljahr) Lese- und Sprachübungen. Anschauungs- und Sprachübungen, ausgehend von der Betrachtung der Gegenstände aus der Umgebung des Kindes. An diesen in slowenischer Sprache behandelten Anschauungsstoff knüpfen sich systematisch geordnete deutsche Sprechübungen behufs Einführung in die deutsche Sprache an. Einübung der Laute und deren Zeichen in slowenischer und deutscher Schreib- und Druckschrift. Langsames, lautrichtiges Lesen mit Beachtung der Silbentrennung und der Satzzeichen; planmäßig geleitete Übungen im Abschreiben und im Niederschreiben leichter im Anschauungsunterricht gewonnener Sätze; Besprechung des Lesestoffes. Memorieren und Vortragen passender Musterstücke.“

Berechnend für die Kärntner Schulgeschichte ist wohl die Tatsache, daß in der Zeit von 1874 bis 1892 beim Kärntner Landeslehrerrat, 41 Schulbeschwerden von der slowenischen Seite eingereicht worden, im Reichsrat waren es deren 107 und bei anderen für die Schulfragen zuständigen Stellen 55. Diese Ansuchen und Beschwerden sind größtenteils überhaupt nicht erledigt worden, oder zog sich die Erledigung auch über ein Jahrzehnt hinaus, wie z. B. gerade St. Jakob i. R.

Im Jahre 1927 gab es in Kärnten 86 utraquistische Schulen mit 205 Klassen. (Siehe Dokument Nr. 27.)

Praktisch ist die utraquistische Schule schon 1908 über einen Lehrerbeschluß und theoretisch 1941 über behördliche Weisung aufgehoben worden.

Der Weisungszug der Verhältnisse an der utraquistischen Schule war wohl auch die Tatsache, daß ein und dieselbe Lesebibel über 40 Jahre im Gebrauch war, daß es an anderen Lehrbehelfen überhaupt fehlte. Aber auch dieser schon sowieso beschränkte Slowenischunterricht wurde von Jahr zu Jahr noch gekürzt. Bereits im Herbst 1934 war es schon so weit, daß der Landeslehrerrat für Kärnten dem Bundesministerium für Unterricht einen Bericht unterbreitete, der besagt, daß nur mehr an 7 Schulen der Unterricht im Sinne der Verordnung vom Jahre 1891 geführt werde.

2

des § 201 der Schul- und Unterrichtsordnung erwähnten Ausnahme abgesehen, nur mit Rücksicht auf den ärztlich festgestellten Gesundheitszustand des Kindes bewilligt werden, wenn das Kind an dem betreffenden Lehrgegenstände nicht einmal in einem beschränkten Maße teilnehmen kann.

Ansuchen um derartige Befreiung sind in der Regel gleich bei der Anmeldung des Kindes zur Aufnahme in die Volksschule zu stellen und vom Schulleiter der Bezirksschulbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

3

die Behörden und Regierungen machen können, das Kärntner Volk selbst muß es besorgen; Haus, Schule und Kirche müssen sich am Heilungswerk beteiligen.

Was die öffentliche Verwaltung hinsichtlich der Schule tun kann, wird sie tun, und zwar bei aller Rücksichtnahme auf die durch den Friedensvertrag geschützte Minorität. Was aber die

Kirche hinsichtlich der Reinigung des öffentlichen Geistes beitragen kann, uns von jenem widerkärntnerischen Denken zu befreien, der dem Lande so unheilvolle Wunden geschlagen, das muß die kirchliche Gewalt besorgen, wir können nur raten und fordern.

Die Kultur des deutschen Volkes hat Kärnten zur südlichen Mark gemacht, die Kultur Mitteleuropas gegenüber süd-

licher Hyperkultur soll es und wird es auch schaffen, mitzuwirken, daß Kärnten ungeteilt bleibt.

Mit deutscher Kultur und Kärntner Gemütlichkeit wollen wir, wenn Schule und Kirche das ihre tun, in einem Menschenalter die uns vorgestreckte Arbeit geleistet haben."

(„Kärntner Landmannschaft" von 15. Dezember 1920, Nr. 83, S. 2.)

«KÄRNTNER LANDESZEITUNG» vom 18. 12. 1953 Nr. 49, Seite 3

„Die Einführung der zweisprachigen Schule in Kärnten war das Besondere eines neuen Weges. Wer es jemals miterlebt hat, was das bedeutet, wenn in einem Ort Schulen verschiedener Sprachen geführt werden, kann das Aufleben eines solchen Systems nicht wünschen. Überall wo dies vor sich geht, beginnen schon die Kinder beim Nachhausegehen aus der Schule einander

VERORDNUNG

der Prov. Kärntner Landesregierung vom 3. Oktober 1945 zur Neugestaltung der zweisprachigen Volksschulen im südlichen Gebiete Kärntens (in der Fassung des Beschlusses vom 31. Oktober 1945).

A.

Im südlichen Gebiete des Landes Kärnten bestehen zweisprachige Volksschulen. Der Unterricht wird hier in den ersten drei Schulstufen grundsätzlich in der Muttersprache des Kindes erteilt, doch wird die zweite Landesprache auch schon vom Schulbeginn an in mindestens sechs Wochenstunden gepflegt. Auf der vierten Schulstufe erfolgt der Übergang zur deutschen Unterrichtssprache, die nun bis zum Schluß der Schulpflicht verbleibt. Daneben werden auf der vierten Schulstufe vier und weiterhin drei Wochenstunden in slowenischer Sprache gegeben. Der Religionsunterricht ist ausschließlich in der Muttersprache des Kindes zu erteilen.

Auf den ersten drei Schulstufen wird der Gesamtunterricht zur Hälfte in deutscher und slowenischer Sprache erteilt. Hier sind zum Sprachunterricht auch der Sachunterricht, Lesen und Schreiben zu zählen.

B.

Zweisprachige Volksschulen sind zu führen in den nachstehenden Gemeinden (nach der Bezirkseinteilung am 1. Jänner 1938):

des politischen Bezirkes Hermagor: Egg, Götschach, St. Stefan und Vorderberg.

des politischen Bezirkes Villach: Feistritz a. d. Gail, Hohenstein, Emmerdorf, Arnoldstein, Finkenstein, Maria Gall, Lednitzer, Rosegg, Lind a. Velden, Wernberg, Klattenberg, Velden, Augdorf und St. Jakob i. R.

des politischen Bezirkes Klagenfurt-Land: St. Martin am Teichberg, Schießling, Oberdörfel, Lustmannsdorf, Keutschach, Viktring, Köttmannsdorf, Maria Rain, Ebental, Radsberg, Mieger, Grafenstein, Hörtenhof, Poggersdorf, St. Thomas a. Zeiselberg, Maria Wörth, Feistritz i. R., Windisch Bleiberg, Weizeldorf, Unterleisch, St. Margarethen i. R., Zell und Ferlach.

des politischen Bezirkes Völkermarkt: alle Gemeinden mit Ausnahme von Pustitz.

Schüler, die aus zweisprachigen Volksschulen kommen, haben in den Haupt- und Mittelschulen der genannten Gemeinden sowie im Hermagor, Villach und Klagenfurt den Slowenisch-

zu beschimpfen und zu prügeln. In Kärnten wollte man nirgends zwei verschiedene Schulen nebeneinander haben, sondern man entschloß sich, die Kinder im zweisprachigen Gebiet beide Landesprachen lernen zu lassen, ohne Rücksicht auf die Nationalität, zu der sich die Eltern bekennen. Überall dort, wo die Lehrer am Platze sind und von Seiten des Elternhauses der Erlernung der zweiten Sprache kein Widerstand entgegengesetzt wird, sind die Ergebnisse der zweisprachigen Schule erfreulich."

5

unterricht im Ausmaß von drei Wochenstunden verbindlich zu besuchen.

C.

An Lehrbüchern sind eine Lesebibel in deutscher und slowenischer Sprache, eine deutsche und eine slowenische Sprachbibel, ein Rechenbuch für die ersten drei Schulstufen in deutscher und slowenischer Sprache, ein slowenisches Lesebuch für die Mittelstufe und eines für die Oberstufe zu verfassen und herauszugeben. Außerdem werden ein eigener Lehrplan und Stoffverteilungspläne für jede Schulgattung verfertigt.

D.

Als Lehrkräfte an der Unter- und Mittelstufe sind alle Lehrer und Lehrerinnen Kärntens heranzuziehen, die die notwendigen Kenntnisse in der slowenischen Sprache besitzen, und, solange ihre Zahl nicht genügt, auch die nach Kärnten zugewanderten Lehrpersonen. Bei der Anstellung der Lehrkräfte im gemischtsprachigen Gebiet ist der Vertreter der Slowenen im Landtag zu hören.

E.

Für die vorhandenen Lehrkräfte der zweisprachigen Volksschulen werden Ausbildungskurse zur Einführung in den zweisprachigen Unterricht abgehalten und kleine Arbeitsgemeinschaften eingerichtet. An den Lehrerbildungsanstalten ist Unterricht in slowenischer Sprache mit drei Wochenstunden zu erteilen. Im vierten Jahrgang wird die Fremdsprachmethode als neues Fach mit zwei Wochenstunden eingeführt.

F.

Als Leiter der zweisprachigen Volksschulen sind Lehrkräfte anzustellen, die die slowenische Sprache beherrschen. In gleicher Weise werden die zweisprachigen Schulen von Inspektoren betreut, die für die zweite Landesprache lehrbefähigt sind. Schließlich ist auch dem Landeschulinspektor für Volksschulen ein Fachmann der zweisprachigen Volksschulen als Referent und Sachbearbeiter beizustellen.

G.

Oberleistungen der Lehrkräfte an zweisprachigen Schulen sind ebenso zu entlohnen. Die Schülerzahl der einzelnen Klassen soll fünfzig nicht überschreiten.

H.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Aus dem Bericht des Landesschulrates für Kärnten an das Bundesministerium für Unterricht aus dem Jahre 1916 entnehmen wir:

„Ein kleiner Teil der Bevölkerung des dopsprachigen Gebietes, der besonders aus ehemaligen Nationalsozialisten besteht, versucht durch verschiedene Maßnahmen den zweisprachigen Unterricht zu unterbinden. So wurde beispielsweise in der Gemeinde Gallitzien ein Schulstreik inszeniert, der allerdings nach einer Woche zusammenbrach. Aus zahlreichen Gemeinden lägen bei der Landesregierung Eingaben, belegt mit Unterschriften ein, die sich gegen die Einführung des zweisprachigen Unterrichtes wenden. Es konnte festgestellt werden, daß dahinter stets ehemalige Nationalsozialisten in wirtschaftlich einflussreicher Position stehen. Die Kärntner Landesregierung hat in allen diesen Fällen dem Verlangen nicht stattgegeben und besteht auf der strikten Durchführung der Verordnung.“

Die Gegner behaupten, die Durchführung der Verordnung käme einer Slowenisierung des zweisprachigen Gebietes gleich. Dieser Geist stammt nicht erst aus der Nazizeit, sondern ist älteren Datums und wurde durch die deutschnationale Bewegung nach Südkärnten getragen. Seit etwa 1890 wurde in Kärnten Sturm gegen die urautistische Schule gelaufen. Der Verein Südmark, der Deutsche Schulverein, deutschnationale Turn- und Gesangsvereine entwickelten ihre Tätigkeit in dieser Richtung, welche in der Nazizeit das Gaugrenzland und der Kärntner Heimatbund unter Führung Maier-Kalbitsch's in verstärktem Maße übernahmen.“

EINE HISTORISCHE LANDTAGSSITZUNG

Der Kärntner Landtag fordert einstimmig das ungeteilte Kärnten. „Volkszeitung“ vom 29. Jänner 1917, Nr. 23, Seite 1/2.

„Klagenfurt, 28. Jänner. In der ersten Stunde, in der die österreichische Delegation in London weilte, um für die Unteilbarkeit des Kärntner Landes einzutreten, trat in Klagenfurt zu feierlicher Sitzung der Kärntner Landtag zusammen.“

„Der Landtagspräsident Sereinigg eröffnet die Festsetzung und erinnert in seiner Ansprache an die Ereignisse in Kärnten nach dem ersten Weltkrieg, die Volksabstimmung, und verwies auf das friedliche Nebeneinanderleben der beiden Landestämme. Er sprach von der nationalsozialistischen Eroberungspolitik, deren erstes Opfer Österreich wurde, und wies darauf hin, daß die Kärntner deutscher Zunge unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft genau so litten wie die Slowenen. Der Vernichtungskrieg gegen die slowenischen Kärntner Landsleute wurde auf Befehl der Berliner Sielen begonnen, wobei man sich darüber beklagt hat, daß die Österreicher dazu zu weich und zu objektiv wären. Den Vernichtungskrieg führten die Renegaten Maier-Kalbitsch, führten Reichsdeutsche und verräterische Österreicher. Wir erwarten, daß ihre Verbrechen ihre Sühne finden werden. Niemals kann Österreich dafür verantwortlich gemacht werden.“

Der Herr Landeshauptmannstellvertreter Hans Feilisch sprach für den in London weilenden Landeshauptmann Ferdinand Wednig und gab namens der Landesregierung folgende Erklärung ab:

„Die nach den Bestimmungen der Bundes- und Landesverfassung frei gewählte Kärntner Landesregierung ist sich vom ersten Tage ihrer Wirksamkeit an bewußt gewesen, welche bedeutungsvolle Aufgabe gerade die Lösung der Slowenenfrage in Kärnten darstellt. Folgende Tatbestände lagen hier vor:

1. Wiedergutmachung an den ausgesiedelten Slowenen.
2. Wiedereinführung des slowenischen Unterrichtes an den Schulen.

6

„Ein kleiner Teil der Lehrerschaft des zweisprachigen Gebietes nimmt gegen die Einführung des zweisprachigen Unterrichtes eine ablehnende Haltung ein. Seit etwa 1890 wurde im gemischtsprachigen Gebiete eine Politik der nationalen Unversöhnlichkeit verfolgt. Leider ließen sich sehr häufig die Lehrer d. für mißbrauchen. An der Lehrerbildungsanstalt wurden sie durch die nationalen Burschenschaften zu dieser Haltung der Unduldsamkeit gegenüber den Slowenen erzogen. Schüler aus dem dopsprachigen Gebiet standen gerat unter Druck, daß sie sich fürchteten, Slowenisch als ihre Muttersprache anzugeben. Darauf ist es auch zurückzuführen, daß die Anmeldungen für den slowenischen Kurs von Jahr zu Jahr zurückgingen, so daß er während des 1. Weltkrieges aufgelassen werden mußte. Seit 1890 ging die Zahl der urautistischen Schulen durch „Deutscherklärung“ zurück. In der nationalsozialistischen Zeit wurde diese Schultypen vollkommen abgeschafft. Das Ergebnis dieser Schulpolitik war, daß die Kinder der Kärntner Slowenen weder ihre Muttersprache noch die deutsche Sprache vollkommen beherrschten. Dieses Umstandes bedienten sich nun besonders die slowenischen Aktivisten im politischen Kampf.“

Die Schulaufsichtsbeamten, besonders der provisorische Inspektor für das zweisprachige Schulwesen, bemühen sich nun, durch Vorträge in den Lehrerbildungsgemeinschaften eine erträgliche Atmosphäre zu schaffen. Leider finden sie in dieser Hinsicht bei anderen öffentlichen Dienststellen wenig Verständnis. So läßt beispielsweise die Staatspolizei den Inspektor für zweisprachige Schulen in seiner vortragenden Tätigkeit durch unbeherrschbare Lehrer und Lehrerinnen beobachten, welche dann vollkommen entstellte Berichte liefern.“

7

„Das Dritte Reich hat die Minderheitenschulen zerschlagen und jeden Lehrernachwuchs verhindert. Wir haben nach Schweizer Vorbild in einem bestimmten Gebiet des Landes in allen Gemeinden, wo auch nur ein kleiner Bruchteil der Bevölkerung slowenischer Muttersprache ist, ein zweisprachiges Schulsystem eingeführt und fragen das Kind nicht, ob deutsch oder slowenisch, sondern fordern die Erlernung beider Sprachen von jedem Schüler. Wir sind der Überzeugung, daß dies zum Vorteil der Völker ist, die unser Land bewohnen. Wenn es uns unmöglich war, unter den Erschwerissen der heutigen Zeit in knapp einhalb Jahren zu dem erwünschten Ziele zu gelangen, so muß jeder Einsichtige verstehen, daß mehr nicht durchzuführen war. Die Unterlassungen von sieben Jahren können in der heutigen Zeit nicht mit einem Schlage durchgeführt werden.“

3. Koalitionsfreiheit der Slowenen.
4. Entnationalisierung wird nicht geguldet.
5. Recht auf Muttersprache.

Keinem österreichischen Staatsbürger ist es verwehrt, sich bei Gericht und den Behörden der Muttersprache zu bedienen, die er beherrscht, hier können keine Schwierigkeiten auftauchen.“

Präsident der ÖVP Hermann Gruber erklärte in diesem Zusammenhang: „Die ÖVP stehe auf dem Standpunkt der absoluten Gleichheit zwischen Deutschen und Slowenen in Kärnten. Es darf in der Behandlung auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem Gebiete rechtlich und praktisch keine Unterschiede geben. Ein andere Grundsatz wäre auch unvereinbar mit dem Charakter der Einheit des Landes Kärnten. Die Volkspartei erklärt, daß sie auch in Zukunft streng darüber wachen werde, daß an diesem Grundsatz nichts geändert, er in jeder Hinsicht restlos angewandt wird.“

Landeshauptmannstellvertreter Herke erklärt namens der SPÖ, daß jede Ableit einer Entnationalisierung auf das schwerste bekämpft wird.“

8

DER UNTERRICHTSMINISTER ANTWORTET

Die Abgeordneten des VdU stellten an den Unterrichtsminister eine Anfrage bezüglich der zweisprachigen Schule in Kärnten.

Der Unterrichtsminister Dr. Hurdles gab nun folgende schriftliche Antwort auf die gestellte Frage:

„Die Schulverordnung wurde am 5. 10. 1945 von der provisorischen Landesregierung beschlossen, somit zu einer Zeit, als die Zuständigkeit der Bundesregierung noch nicht nach Kärnten reichte. Erst nach dem Beschluß des Alliierten Rates vom 20. 10. 1945 fiel Kärnten wieder unter die Zuständigkeit der Bundesregierung in Wien. Die Britische Besatzungsmacht in Kärnten aber vertrat den Standpunkt, daß die Bundesregierung erst dann für die Britische Besatzungszone zuständig wurde, als die obige Tatsache veröffentlicht wurde, das geschah am 1. Februar 1946.“

Der Unterrichtsminister führt weiter aus:

„Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 8. November 1948 in der Sache der zweisprachigen Schule der Verordnung Gesetzeskraft zuerkannt. Weil somit die Schulverordnung Gesetzeskraft hat, ist ihre Änderung nur mit einem österreichischen Gesetz möglich, nicht aber durch eine Verordnung. Weil aber das gültige Gesetz die Schule betrifft, ist seine Änderung nach der Verfassung durch den Landtag nicht möglich, sondern nur einvernehmlich durch einen Beschluß des Landtages und des Nationalrates.“

Auf die zweite Frage des VdU, ob es dem Verfassungsgerichtshof möglich wäre, die genannte Verordnung, die nach dem ersten Erkenntnis Gesetzeskraft hat, als ungesetzlich zu bezeichnen und zu ändern, stellte der Verfassungsgerichtshof fest, daß er nicht zuständig ist, weil es sich in diesem Falle um eine Verordnung der Besatzungsmacht handelt und der Verfassungsgerichtshof nur zuständig ist über Gesetze zu entscheiden, die von den österreichischen Behörden erlassen wurden.

Auf die dritte Frage des VdU, ob der Minister bereit sei, Anweisungen über Elternbefragung zu erlassen, stellt der Minister fest, daß für eine solche Elternbefragung keine gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind.

Der Minister stellt in seiner Antwort ausdrücklich fest, daß diese Frage sowohl eine politische als auch eine pädagogische sei. Die Regelung der Schulfälle in Kärnten sei nach Ansicht der Bundesregierung von außerordentlicher politischer Wichtigkeit, weil diese Frage im Einvernehmen mit den Vertretern der Slowenen, des Landes und des Staates gelöst werden müsse. All das erfordert gewissenhafte Vorbereitung, sowohl in politischer als auch in pädagogischer Hinsicht.

Bei dieser Beantwortung der VdU-Anfrage stellte der Minister ausdrücklich fest, daß er die Antwort im Namen der Bundesregierung erteilt habe.

9

»Verordnungsblatt für das Schulwesen in Kärnten«
Jahrgang 1951, Jänner/Februar 1951, Stück I/II
Seite 4, Erlaß Nr. 2

FREMDSPRACHUNTERRICHT AN
HAUPTSCHULEN

(ME Z. 78.165-IV/18/50 vom 27. 12. 1950)

„Aus konkretem Anlaß findet sich das BMfU. bestimmt, bezüglich des Fremdsprachunterrichtes an Hauptschulen folgende Bestimmungen neuerdings in Erinnerung zu rufen:

Lt. Vdg. des BMfU. vom 18. 10. 1946, Zl. 28.520-IV/12 (prov. Lehrplan für die Hauptschulen) ist nur im 1. Klassenzug der Unterricht in der Fremdsprache verpflichtend. Es ist demnach der Fremdsprachunterricht in den 2. Klassenzügen in Hinkunft ausnahmslos als nicht verbindlicher Gegenstand zu führen und

der Öffentlichkeit gegenüber auch als solcher zu bezeichnen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß lt. Erl. vom 18. 8. 1947, Zl. 32.000-IV/12, Hauptschüler, die wegen völliger Unbegabung den Forderungen des Lehrplanes in der verbindlichen Fremdsprache nicht genügen, auf Grund eines Antrages des Lehrkörpers durch den Bezirksschulrat vom Besuche dieses Gegenstandes befreit werden können.

Vom Fremdsprachunterricht befreite Schüler müssen die durch den Ausfall der Fremdsprachstunden gewonnene Unterrichtszeit durch einen verstärkten Unterricht in der Unterrichtssprache und Mathematik ausfüllen. Dieser Unterricht wird durch Stillarbeit erteilt. Für die zweckdienliche Förderung dieser Schüler mit Hilfe der Stillarbeit sind die Fachlehrer für Unterrichtssprache und Mathematik verantwortlich.

(Zl. 491/51/Lschr.)

10

EIN HORT DER HEIMATTREUEN

Gründung des „Kärntner Schulvereines Südmärk“

Im Festsaal der Handelskammer in Klagenfurt fand am Donnerstag, den 19. Mai, die Gründungsversammlung des „Kärntner Schulvereines Südmärk“ statt. Der Verein wird die Tradition des früheren „Deutschen Schulvereines Südmärk“ fortsetzen. Seine Hauptziele sind die Wahrung der Rechte der heimatlichen Bevölkerung und die Errichtung von Schulen und Kindergärten. Die Statuten wurden einstimmig angenommen, und die Ausschussmitglieder einstimmig gewählt. Bei der Gründungsversammlung sprachen Dr. Walter Lakomy, Handelskammerdirektor i. R., und der Bauer Josef Hus aus Feistritz i. R. Außerdem meldeten sich Direktor Auswald vom „Alpenländischen Kulturverband Graz“ und Gemeinderat Vallon zum Wort. Die „Emmerdorfer Sängerrunde“ unter Chorleiter Sichter um-

rahmte die Tagung mit heimatlichen Liedern. Der Ausschuß des „Kärntner Schulvereines Südmärk“ setzt sich wie folgt zusammen: Obmann Dr. Walter Lakomy, Handelskammerdirektor i. R., weiter Alex Eisenwenger, Klagenfurt, Direktor Heribert Jordan, Klagenfurt, Alois Kaplaner, Klagenfurt, Dr. Einspieler, Ludmannsdorf, Hans Glantschnig, Haimburg, Dipl.-Ing. Hermann v. Meinitz, Bleiburg, Valentin Deutschmann jun., Grafenstein, Frau Wilma Jobst, Völkermarkt, Albin Petschnig, Maria-Ekand, Franz Kraigher, Feistritz i. R., Josef Hus, Reßnig bei Ferlach, Dir. Andreas Fischer, Nötsch, R. Lutschounig, Maria-Rain, Dipl.-Ing. Kleinberger, Klagenfurt.

„Volkszeitung“ Nr. 117 vom 22. Mai 1955, Seite 4.

„Allgemeine Bauernzeitung“, Nr. 21 vom 28. Mai 1955, Seite 7.

11

SICHERHEITSDIREKTION
für das Bundesland Kärnten
Gesch.-Zeichen: 1-589/1/56

KLAGENFURT, den 21. 1. 1956

Betr.: Antrag auf Verbot des Vereines
„Kärntner Schulverein Südmark“.

An den
Zentralverband Slowenischer Organisationen
in Kärnten
Klagenfurt Gasometergasse 10

Zu dortiger Eingabe vom 6. 10. 1955 wird mitgeteilt, daß nach durchgeführter Prüfung der vorgebrachten Umstände durch die Tätigkeit des Vereines „Kärntner Schulverein Südmark“ mit dem Sitz in Klagenfurt keine Verletzung der Bestimmungen des Artikels 7 des Staatsvertrages gegeben erscheint. Es besteht somit kein Anlaß zu einer vereinsbehördlichen Maßnahme gegen den genannten Verein.

Der Sicherheitsdirektor:
Dr. Odasek e. h.

12

(Verordnungsblatt für das Schulwesen in Kärnten,
November/Dezember 1956. St. XI/XII, Seite 85)
Nr. 67

SCHULSTREIK (LSR. Zl. 7892/56)

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit dem Erlasse Zl. 93.887-12/1956 vom 21. November 1956 im Gegenstande folgendes mitgeteilt:

Das Bundesministerium für Unterricht hält es aus einem besonderen Anlaß (Schulstreik) für erforderlich, auf die Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. 7. 1938, RGBl. Nr. 1, S. 799, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 16. Mai 1941,

RGBl. Nr. 1, S. 282, und die Bestimmungen „Zu § 13“ Abs. 1 und „Zu § 14“ der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 7. 3. 1939, RGBl. Nr. 1, S. 438, in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 16. 5. 1941, RGBl. Nr. 1, S. 283, zu verweisen. Darnach ist die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Schulpflichtbestimmungen ebenso wie die Anstiftung hierzu über Antrag des Schulleiters strafbar. Gegebenenfalls kann sogar eine gerichtliche Verfolgung gemäß § 65 STG. stattfinden, sofern nicht etwa gar § 65 STG. anzuwenden wäre.

Das Bundesministerium für Unterricht empfiehlt, hierüber bei passender Gelegenheit auch die Eltern in geeigneter Weise aufzuklären.

13

ERKLÄRUNG DER VERTRETER DER KÄRNTNER SLOWENEN auf der Pressekonferenz am 19. Juli 1958 in Klagenfurt

Der Rat der Kärntner Slowenen und der Zentralverband der Slowenischen Organisationen in Kärnten erachten es angesichts der tendenziösen Berichterstattung in einem Teil der Presse über den sogenannten Schulstreik gegen das „Zwangslowenisch“ für notwendig, die Öffentlichkeit über die wahren Verhältnisse um den erwähnten Schulstreik zu unterrichten.

Bekanntlich soll nach der Verordnung der Kärntner Landesregierung über das zweisprachige Schulwesen vom Oktober 1945 in Kärnten an 107 Schulen in den unteren drei Schulstufen der Unterricht je zur Hälfte in der deutschen und slowenischen Unterrichtssprache erteilt werden, während ab der 4. Schulstufe und an den Hauptschulen dieses Gebietes 4 bzw. 5 Stunden Slowenisch für alle Kinder als Pflichtgegenstand vorgeschrieben sind. Tatsächlich wurde jedoch an 8 Schulen der Zweisprachenunterricht nach dieser Verordnung überhaupt niemals eingeführt, während er an 12 Schulen sogar auf kaltem Wege einfach wieder abgeschafft wurde. Heute wird an 80 Schulen mehr oder minder nach der Verordnung vom Oktober 1945 unterrichtet.

Das ist die tatsächliche Lage.

Trotzdem wird immer wieder von einer Gefahr der Slowenisierung gesprochen und wurde an insgesamt 12 Schulen gegen diese sogar der letzte Schulstreik inszeniert.

Wie sieht es nun mit dem Slowenischunterricht an diesen Schulen aus?

In St. Georgen am Weinberg wird z. B. Slowenisch überhaupt nicht unterrichtet; in Thörl fast nicht, in St. Margarethen am Tellerberg findet man z. B. auf 50 Hefseiten der zweiten Schulstufe 5½ Seiten Slowenisch, in Görlich auf der zweiten Schulstufe in einem Heft 14 Zeilen, in einem anderen Heft ganze 4 Zeilen.

Und nicht viel anders sieht es an den anderen Schulen aus, wo gestreikt wurde.

Abgesehen davon, daß der Großteil der Bevölkerung gegen eine nationale Hetze und gegen eine Aufspaltung der Ortschaft ist, ist für den Schulstreik in diesen Schulen, wo der Zweisprachenunterricht kaum durchgeführt wurde, wahrlich kein Grund vorhanden. Die Bevölkerung hat denn daran auch kaum Anteil genommen.

Der Streik ist vielmehr ausschließlich von einigen wenigen Leuten, die den Ausführungen des Landtagsabgeordneten und Regierungsbeamten Dr. Wolfgang Mayrhofer in Bleiburg horechten, ausgegangen. Auf der sogenannten Elternversammlung in Bleiburg waren 10-12 Leute anwesend, die dann im Namen von 299 Schülern den Schulstreik ausriefen und dazu noch das gesamte zweisprachige Gebiet „aufforderten“. Der Großteil der Eltern der Bleiburger Schüler wußte gar nichts davon und schickte die Kinder am nächsten Tag in der Früh zur Schule. Erst am Schulweg an der Brücke vor dem Hause des Bürgermeisters Metnitz vom im Dienste des Herrn Metnitz stehenden Ing. Schick und in Ebersdorf von einem anderen Mann, hörten die Kinder vom Schulstreik und von der Behauptung, daß kein Unterricht stattfände.

Trotz Pressemeldungen und Rundfunkausendungen über den Aufruf der Bleiburger Elternvereinigung hat die unmittelbare Umgebung von Bleiburg davon kaum Notiz genommen, und nur an 7 von 43 zweisprachigen Schulen des Bezirkes Völkermarkt und zwar vor allem in den Randgebieten nördlich von Völkermarkt sowie in Kühnsdorf und Oberloibach kam es im späteren Verlaufe zum Streik, wobei in Kühnsdorf von 171 Schülern 70 Schüler, in Oberloibach von 98-50, in Haimburg von 41-15, in Markt Griffl von 252 Schülern 125 anwesend waren. Selbst da also ist der Schulstreik nur teilweise gelungen.

Im Bezirk Klagenfurt-Land hat sich am Schulstreik überhaupt kein Schulsprengel beteiligt.

Im Bezirk Villach-Land war von 25 zweisprachigen Schulen an 5 Schulen eine Streikbewegung, wobei lediglich in Gadersdorf, Thörl Maglern und Görlich der Schulstreik beachtenswerte

Formen annahm. Dabei muß nochmals festgestellt werden, daß an diesen Schulen das Slowenische kaum zu Worte kommt.

In Feistritz a. d. Gail sind am 1. Juli ca. 45% der Schüler zum Unterricht, am 2. Juli die Hälfte, am 3. Juli ungefähr 60% erschienen und am 4. Juli fehlten gar nur mehr ungefähr 15% der Schüler. Somit ein eindeutiger Neinsager der Eltern und Schüler und dies, obwohl sogar ein Zollbeamter für den Bleiburger Aufruf war.

In Latschach haben zwei Drittel der Schüler am Unterricht teilgenommen, wenn wir berücksichtigen, daß am 3. Juli 2 Klassen auf einem Schulausflug waren, der ja genau so obligatorisch ist wie der Unterricht. Auch in Görz haben am 1. Streiktag sämtliche Schüler am Schulausflug teilgenommen.

Das sind die tatsächlichen Zahlen vom „Umsichgreifen“ und von der „Ausweitung“ des Schulstreikes und dies trotz des Aufrufes, trotz des berechnend ausgewählten Zeitpunktes am Ende des Schuljahres, trotz offensichtlich getarnter Lenkung und trotz der „Ungeschicklichkeit dieser Demonstration, weil kein Mensch in Kärnten daran denkt, dagegen einzuschreiten“.

Wir stellen fest, daß fast durchwegs fremde, zugewandene Personen sich für den Streik einsetzen und an einigen Schulen sogar die Lehrer erklärten, die Kinder bräuchten in den nächsten Tagen nicht in die Schule kommen.

Bruck an der Mur, 6. 9. 1958

An die
Österreichische Bundesregierung
in Wien I.
Ballhausplatz

Die Vertreter des Kroatischen Kulturvereins im Burgenland, des Rates der Kärntner Slowenen und des Zentralverbandes slowenischer Organisationen in Kärnten müssen auf ihrer heutigen Beratung in Bruck an der Mur neuerdings feststellen, daß im Gegensatz zu den öffentlichen Erklärungen, der Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 sei zur Gänze erfüllt, der Artikel 7, noch nicht realisiert ist.

Hingegen duldet man, daß vor allem in Kärnten Organisationen eine Tätigkeit entfalten, die das friedliche Zusammenle-

ben beider Volksteile untergräbt und nach § 5 des Artikels 7 verboten ist.

Wir stellen weiters insbesondere fest, daß die Sprache der Eltern und der Schüler im gesamten Zweisprachigen Gebiet den Organisatoren des Schulstreikes eine Abfuhr erteilt hat, wie sie sie niemals erwartet hatten.

Wenn daher zum Schluß des Streikes die den Streik unterstützende Presse und neuerdings die „Salzburger Nachrichten“ mit einem umfassenden Schulstreik zu Beginn des nächsten Schuljahres drohen, dann sei schon heute festgestellt, daß der eventuelle Streik genau so wenig den „spontanen Willen“ der Eltern darstellen wird, wie beim gegenständlichen Streik von einem „spontanen Schritt“ der Bevölkerung gesprochen werden kann. Wenn mit einem erneuten Schulstreik zu Beginn des Schuljahres gedroht wird, so geht diese Drohung ausschließlich von Leuten und Kreisen aus, die in Kärnten nicht den Frieden zwischen den beiden Landesvölkern wollen und aus diesem Grunde auch die gemeinsame Erziehung der Jugend, das gegenseitige Sichkennen- und Verstehenlernen in der zweisprachigen Schule und die Vermittlung beider Sprachen unterbinden wollen. Aus diesen Erwägungen ist die Zweisprachenverordnung entstanden, hat sich überall dort, wo sie durchgeführt wurde, bewährt und gerade der Verlauf des Schulstreikes beweist, daß die Bevölkerung in ihrer überwältigenden Mehrheit sie gut heißt.

14

ben beider Volksteile untergräbt und nach § 5 des Artikels 7 verboten ist.

Die sofortige Realisierung des Artikels 7 des Staatsvertrages erscheint daher im Interesse einer friedlichen Entwicklung dringend geboten.

Wir ersuchen die Österreichische Bundesregierung nachdrücklich, dafür Sorge zu tragen, daß die gesetzgebenden Körperschaften die Durchführungsgesetze im Sinne unserer Vorschläge und Eingaben ehest beschließen und daß bereits im Haushaltsplan für das Jahr 1959 die entsprechenden finanziellen Mittel bereitgestellt werden.

Kroatischer Kulturverein
Rat der Kärntner Slowenen
Zentralverband slowenischer
Organisationen in Kärnten

15

REPUBLIK ÖSTERREICH

— Bundeskanzleramt —

Zl. 7685-PrM/58

Resolution, betreffend Realisierung
des Artikels 7 des Staatsvertrages.

An

die Leitung des Zentralverbandes slowenischer Organi-
sationen in Kärnten
in Klagenfurt

Das Präsidium des Bundeskanzleramtes bestätigt auftragsgemäß das Einlangen der seitens des Zentralverbandes slowenischer Organisationen in Kärnten gemeinsam mit dem Rat der Kärntner Slowenen und mit dem Kroatischen Kulturverein in Burgenland an die Bundesregierung gerichtete Eingabe, betreffend Realisierung des Artikels 7 des Staatsvertrages, mit dem Beifügen, daß der Ministerrat in der Sitzung am 9. September 1958 hievon Kenntnis genommen hat.

16

REPUBLIK ÖSTERREICH

— Bundeskanzleramt —

Zl. 7684-PrM/58

Telegramm, betreffend Regelung der
Schulfrage in Kärnten

An

die Leitung des Rates der Kärntner Slowenen
und
des Zentralverbandes slowenischer Organisationen in Kärnten
in
Klagenfurt

Das Präsidium des Bundeskanzleramtes bestätigt das Einlan-

gen des an die Bundesregierung gerichteten Telegrammes vom 7. September 1958, betreffend Regelung der Schulfrage, mit dem Beifügen, daß der Ministerrat in der Sitzung am 9. September 1958 hievon Kenntnis genommen hat.

Die Eingabe wird unter einem dem Bundesministerium für Unterricht bekanntgegeben.

Es wird darauf verwiesen, daß sich die Regierungsvorlage, betreffend ein Minderheitenschutzgesetz in Kärnten, bereits in parlamentarischer Behandlung befindet.

16. September 1958.
Für den Bundeskanzler:
Chaloupka

Die Eingabe wird unter einem dem Bundeskanzleramt – Außenwärtige Angelegenheiten – sowie dem Bundesministerium für Unterricht zwecks Prüfung übersendet.

16. September 1958.
Für den Bundeskanzler:
Chaloupka

17

Klagenfurt, 22. September 1958

An
den Herrn Bundesminister für Unterricht
Dr. Heinrich Drimmel
in Wien I.
Minoritenplatz 5.

Für den 29. und 30. September sowie 1. Oktober 1. J. bereiten die im Heimatdienst vereinigten Organisationen neuerdings einen Schulstreik vor, der das gesamte Gebiet der zweisprachigen Schule, nach der Meldung der „Unterkräntner Nachrichten“ sogar ganz Kärnten erfassen will.

Diese Aktion ist ein Mißbrauch der Schuljugend zu politischen Zwecken. Unso verwunderlicher erscheint es, daß die verantwortlichen Behörden bis heute diese Aktionen dulden. Wir haben schon wiederholt darauf hingewiesen, daß bei den in den einzelnen Schuljahren organisierten Schulstreiks zum Schulschluß und zum Schulbeginn Erwachsene, ja sogar amtliche Organe als Streikposten schulpflichtige Kinder vom Schulbesuch ab-

hielten, ohne dafür zur Verantwortung gezogen worden zu sein.

Die bodenständige Bevölkerung Südkärntens ist am friedlichen Zusammenleben beider Volksteile interessiert und erwartet dasselbe auch von anderen in diesem Gebiete lebenden Bevölkerungskreisen, insbesondere auch von der dort tätigen Beamtenschaft.

Falls die verantwortlichen Landes- und Bundesbehörden nicht gewillt sind, den ungesetzlichen Handlungen Einhalt zu gebieten, ist die bodenständige Bevölkerung nicht bereit, ihre Kinder auf die Barrikaden zu schicken, andererseits aber fest entschlossen zur Selbsthilfe zu schreiten.

Daher fordern wir die verantwortlichen Landes- und Bundesbehörden auf, über Presse und Rundfunk unzweideutig die Bevölkerung dahingehend in Kenntnis zu setzen, daß es sich beim Schulstreik um eine Gesetzeswidrigkeit handelt und daß sowohl die Organisationen, als auch alle Personen, die sich am Streik beteiligen, nach den Gesetzen zur Verantwortung gezogen werden.

Rat der Kärntner Slowenen Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten

18

An
die Österreichische Bundesregierung

Wien

Im Zusammenhange mit dem Vorschlag der Kärntner Landesregierung vom 5. September und dem Antwortschreiben des Herrn Bundesministers für Unterricht vom 6. September 1958

verweisen wir nochmals auf unsere, die Schule betreffenden Lösungsvorschläge vom 20. Jänner 1958 und ersuchen im Interesse des Friedens im Lande um eine Regelung der Schulfrage in diesem Sinne.

Rat der Kärntner Slowenen.
Zentralverband slowenischer Organisationen
in Kärnten.

19

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN
in Klagenfurt
Zahl: 4485/58

Klagenfurt, den 26. 9. 1958

Befreiung vom Unterricht in
der slowenischen Sprache.

Zur Durchführung des Erlasses des Landeshauptmannes von Kärnten, Ferdinand Weidenig, als Vorsitzenden des Landesschulrates, Zl. LSR. 4337/58 vom 22. 9. 1958 werden den Bezirkschulräten folgende Richtlinien zur verwaltungsmäßigen Durchführung gegeben:

1. Die Gesuche um Befreiung vom Unterricht in der slowenischen Sprache müssen in schriftlicher Ausfertigung, die vom Erziehungsberechtigten eigenhändig gezeichnet und mit der vor-

geschriebenen Stempelmarke von S 6.- versehen ist, bei der Schulleitung entweder vom Erziehungsberechtigten persönlich oder in dessen Vertretung durch die seiner Erziehung anvertrauten Schüler bis zum 7. Oktober 1. J. abgegeben werden.

2. Unzulässig ist die Entgegennahme gesammelter Anträge, möge die gesammelte Vorlage von welcher Seite immer erfolgen.

3. Die Anträge sind von den Schulleitungen unverzüglich den zuständigen Bezirkschulbehörden bis spätestens 7. Oktober 1958 zur Entscheidung zu übermitteln.

4. Alle Schulleitungen sind von diesem Erlasse unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Für den Vorsitzenden:
Dr. Kristler e. h.

20

Klagenfurt, den 29. 9. 1958

Der Landeshauptmann von
Kärnten
Zahl: LH-15/15/58
Artikel 7, Staatsvertrag.

- 1.) An den Zentralverband der slowenischen Organisationen in Kärnten, Klagenfurt, Gasometergasse 10.
- 2.) An den Rat der Kärntner Slowenen, Klagenfurt, Viktringerring 26.

Den Erhalt des so. Schreibens vom 22. 9. 1958, betreffend die Stellungnahme Ihrer Organisationen zum angekündigten Schul-

streik, bestätige ich. Ich habe das Schreiben zuständigkeitshalber dem Bundesministerium für Unterricht zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung zugeleitet.

Bemerken möchte ich, daß die Kärntner Landesregierung in einem Schulstreik ein untätiges Mittel sieht, verschiedene Wünsche durchzusetzen. Ich habe aber keinerlei Möglichkeit, einen solchen Schulstreik zu verhindern, da die Eltern darin ein demokratisches Mittel sehen, ihre Wünsche durchzusetzen.

Der Landeshauptmann:
Weidenig e. h.

An die

Österreichische Bundesregierung

z. H. d. Herrn Bundeskanzlers Ing. Julius Raab

in Wien I.

Ballhausplatz

In der Anlage übersenden wir der Österreichischen Bundesregierung die von über 600 Delegierten aus allen Orten Süd-

Die Delegierten aus allen Orten Südkärntens, versammelt auf einer gemeinsamen Versammlung des Rates der Kärntner Slowenen und des Zentralverbandes slowenischer Organisationen in Kärnten, haben die Lage der slowenischen Bevölkerung in Kärnten nach dem Erlaß des Landeshauptmannes vom 22. 9. 1958 überprüft und nachstehende

Resolution

an die Bundes- und Landesregierung beschlossen:

1. Mit großer Besorgnis stellen wir die Tatsache fest, daß die zuständigen Behörden den chauvinistischen Bestrebungen der unduldsamen deutschen Organisationen, die im „Kärntner Heimatdienst“ vereinigt sind, nachgeben und damit einen schweren Schlag der nach dem Kriege begonnenen Politik des friedlichen Zusammenlebens der beiden Völker im Lande versetzt haben.

2. Mit Entrüstung protestieren wir gegen die Verletzung des Verfassungsgesetzes und fordern, daß die Bundesregierung im Sinne des Art. 139 des Bundesverfassungsgesetzes beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellt, den verfassungswidrigen Erlaß vom 22. September 1958 für ungültig zu erklären.

3. Die slowenische Sprache ist nach dem Staatsvertrag in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen und kann deswegen nicht Fremdsprache sein. Es ist Pflicht aller Zugewanderten in diesem Gebiet, daß sie beide Amtssprachen auf diesem Gebiete kennen, wie dies auch Pflicht der einheimischen Bevölkerung ist.

DIE STELLUNGNAHME DER TIROLER LANDES- REGIERUNG

(Aus „Berichte und Informationen“, Heft 637 vom 5. 10. 1958.)

Andererseits bemerkt die Tiroler Landesregierung in ihrer Äußerung zum Kärntner Entwurf die Auffassung, daß die objektiven Merkmale auch von Bedeutung sind, zum Beispiel dann, wenn eine Personengruppe sich aus bestimmten Gründen — etwa finanziellen oder parteipolitischen — nicht zur slowenischen Minderheit bekennt. Die oberösterreichische Landesregierung macht in ihrer Äußerung auch ein weiteres Bedenken gegen den Kärntner Entwurf in dieser Richtung geltend, nämlich dagegen, daß das Bekenntnis nur von dem Landtag Wahlberechtigten abgefordert wird, wäh-

REPUBLIK ÖSTERREICH

— Bundeskanzleramt —

Zl. 8352-PrM/58

Eingabe betreffend Schulstreik in Kärnten

An die Leitung des Zentralverbandes slowenischer Organisationen in Kärnten Klagenfurt

Das Präsidium des Bundeskanzleramtes bestätigt das Einlangen der gemeinsamen Eingabe des Zentralverbandes slowenischer Organisationen in Kärnten und des Rates der Kärntner Slowe-

21

nen auf der gemeinsamen Versammlung des Rates der Kärntner Slowenen und des Zentralverbandes slowenischer Organisationen in Kärnten am 30. September 1958 in Klagenfurt, beschlossene Resolution zur Kenntnisnahme und der darin geforderten Veranlassung.

Klagenfurt, den 1. Oktober 1958.

22

Im Gegenteil aber müssen wir feststellen, daß bei den verfassungswidrigen Unterschriftenaktionen nach Weisungen nationalistischer Organisationen vor allem zugewanderte Fremde mit- und, unter ihnen auch Staatsbeamte und sogar Sicherheitsorgane, und auf diese Art einen Druck auf unseren wirtschaftlich zurückgesetzten und sozial abhängigen Menschen ausüben.

4. Unter diesen Umständen und angesichts der undemokratischen Methoden müssen wir schon von vornherein den wie immer gearteten Resultaten der unkontrollierbaren und unkontrollierten Abmeldungen jede Gültigkeit absprechen und erklären, daß wir keine Lösung anerkennen werden, die nicht auch die Vorschläge der Minderheit berücksichtigt. Wir verlangen, daß endlich die zahlreichen bekannten Organisationen, deren Tätigkeit darauf abzielt und auch tatsächlich in der Richtung entfaltet wird, der slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, verboten werden. Wir betonen, daß wir im Fördern der Rechte, die uns nach der Verfassung und dem Staatsvertrag zukommen, solange nicht nachlassen werden, bis die Regierung tatsächlich die Gleichberechtigung der Kärntner Slowenen im Sinne unserer Vorschläge für die Verwirklichung der Bestimmungen des Art. 7 des Staatsvertrages anerkennen und verwirklichen wird.

Klagenfurt, am 30. September 1958.

(Übersetzung der am 30. 9. 1958 von über 600 Delegierten aus allen Orten Südkärntens beschlossenen Resolution.)

23

rend nicht wahlberechtigte Minderjährige selbstredend auch den Schutz des Art. 7 StV. genießen (Anspruch auf Elementarunterricht in ihrer Sprache), also nicht durch das Bekenntnis ihrer Erziehungsberechtigten einem bestimmten Volkstum zugewiesen werden können, da es doch gerade um ihre Lebensentwicklung als Angehörige einer Volksgruppe geht. Ganz läßt sich also von den objektiven Merkmalen nicht absehen. Das Problem ist sehr vielgestaltig und gar nicht leicht zu lösen. Eine Lösung kann wohl nur durch ein in der kühleren Atmosphäre der Bundeskompetenz erlassenes Bundesgesetz gefunden werden, bei dem vom Bekenntnisprinzip auszugehen ist, bei dem aber ein Reklamationsverfahren offenbar mit den Tatsachen und dem Bekenntnis nicht in Einklang zu bringende Befragungsergebnisse revidierbar macht.

24

nen vom 22. September 1958, betreffend Schulstreik in den gemischtsprachigen Gebieten des Bundeslandes Kärnten, mit dem Beifügen, daß der Ministerrat in der Sitzung am 23. September 1958 hiervon Kenntnis genommen hat.

Die Eingabe wird unter einem dem Bundesministerium für Unterricht zwecks Prüfung übersendet.

2. Oktober 1958.

Für den Bundeskanzler:

Chaloupka

REPUBLIK ÖSTERREICH

— Bundeskanzleramt —

Zl. 8592-PrM/1958

Resolution, betreffend diverse Forderungen der Kärntner Slowenen.

An

die Leitung des Zentralverbandes slowenischer Organisationen in Kärnten

Klagenfurt

Das Präsidium des Bundeskanzleramtes bestätigt auftragsgemäß das Einlangen der seitens des Zentralverbandes und des Rates der Kärntner Slowenen gemeinsam an den Herrn Bundeskanzler gerichteten Eingabe vom 1. Oktober 1958 sowie der

25

Eingabe angeschlossenen Resolution, betreffend die Schultage in den gemischtsprachigen Gebieten Kärntens, mit dem Beifügen, daß der Herr Bundeskanzler in der Sitzung am 7. Oktober 1958 dem Ministerrat den Inhalt dieser Eingabe und der Entscheidung zur Kenntnis gebracht hat.

Die Resolution wird unter einem den in Betracht kommenden Bundesministerien zwecks Prüfung bekanntgegeben.

10. Oktober 1958.

Für den Bundeskanzler:

Chaloupka

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

Unterschrift unl.

26

»Die Neue Zeit« vom 1. 10. 1958, Nr. 224,
DIE »DREI GERECHTEN« AUF DER
LOIBLSTRASSE

Störfeuer auf die Durchführung des Erlasses zur Befreiung vom zweisprachigen Unterricht

Klagenfurt, 30. September (NZ). Gemäß dem Erlaß vom 22. September über die Möglichkeit der Befreiung vom zweisprachigen Unterricht im Wege der unbeeinflussten Entscheidung der Erziehungsberechtigten laufen die entsprechenden Anträge bei der Schulbehörde ein. Die Behörde hat dafür gesorgt, daß alle Erziehungsberechtigten mit dem Inhalt des Erlasses vertraut gemacht werden.

So haben die Kinder in den betroffenen Schulen auf Anleitung der Lehrer das in ihre Hefte geschrieben, was ihre Eltern über den Erlaß wissen müssen. Überraschend hat nun der sogenannte »Heimatsdienst« ein Rundschreiben erlassen, in dem die Funktionäre u. a. aufgefordert werden, die Anträge zu sammeln und geschlossen den Schulleitungen zu übergeben, die die Anzahl der abgegebenen Anträge zu bescheinigen hätten.

Schablonenanträge

Streng genommen muß sich hier der Heimatsdienst Amtscharakter an, da er durchaus nicht das Recht hat, von den Schulleitungen Bestätigungen zu verlangen oder auch nur zu erbitten. Diese Aktion hat zustande gebracht, daß stollweise Anträge mit ein und derselben Handschrift abgeliefert wurden. Der Erlaß

schreibt aber eindeutig vor, daß die Erziehungsberechtigten — wer denn auch sonst? — den Antrag selbst oder durch ihre Kinder den Schulleitungen zu übergeben haben. Der erlaßwürdige Eingriff des Heimatsdienstes müßte die Schulbehörde nun zwingen, die Schablonenanträge auf Echtheit und Identität der Unterschrift zu überprüfen, was natürlich ein langwieriges und nicht im Sinne der Erziehungsberechtigten gelegenes Verfahren erfordern würde. Der Erlaß war doch so klar und seine Anwendung so unkompliziert, daß die Aktion des Heimatsdienstes durchaus keinen guten Dienst an der Heimat bedeutet.

Aktionen Unbelehrbarer

Geradezu von Indianerromantik zeugte es, wenn auf der Loiblstraße in großen Lettern die Aufschrift angebracht wurde: »Niemals beugen wir uns der Minderheit — Die drei Gerechten«.

Es wird auch ein Fall bekannt, daß Kinder, die während des proklamierten Schultreiks doch die Schule besuchten, mit Stockschlägen und Steinwürfen verletzt wurden; Eltern wurde aus demselben Grunde mit der Dienstentlassung gedroht. (In Loibach bei Bleiburg).

Wir warnen vor dem Eingreifen Unberufener, auch wenn sie Funktionäre des Heimatsdienstes sind. Je unbeeinflusster und reibungsloser die Durchführung des Erlasses vor sich geht, um so wirkungsvoller wird das Ergebnis sein. Vereinssieger aus Langeweile sollen ihre Finger heraushalten und die Sicherheitsdirektion soll ihre Augen aufhalten.

27

»Arbeiter-Zeitung« vom 5. 10. 1958, Nr. 231, Seite 5
DAS MINDERHEITENPROBLEM IN KÄRNTEN
v. Nat. Rat Dr. Dr. Max Neugebauer

Der Staatsvertrag verpflichtet Österreich, Elementarunterricht in der Muttersprache für die slowenische Minderheit in Kärnten einzuführen, eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen und eine slowenische Abteilung der Schulaufsichtsbehörde zu errichten. Zur Durchführung dieser Schulbestimmungen des Staatsvertrages ist es bisher nicht gekommen. Die Verhandlungen über das vor einiger Zeit vom Unterrichtsministerium ausgearbeitete und von der Regierung vorgelegte Minderheitenschulgesetz für Kärnten haben gezeigt, daß die Ansichten über die Realisierung der Rechte der slowenischen Minderheit in Kärnten, wie sie der Artikel 7 des Staatsvertrages verlangt, nicht gleichartig sind und daß es länger, als man geglaubt hatte, dauern dürfte, bis eine Einigung zustande kommen wird.

Die Verhandlungen im Parlament haben das Problem in den Vordergrund des öffentlichen Interesses gerückt. Von vielen Bel-

ten regnet es Vorschläge, Drohungen und auch Verleumdungen. Minderheitenprobleme sind den Österreichern nicht fremd. In der Donaumonarchie waren sie in reichem Ausmaß vorhanden, aber auch in der Ersten Republik existierten sie. Zum erstenmal versuchte man durch den Schulerlaß des Jahres 1891 das Schulproblem in den sprachlich gemischten Gebieten Kärntens zu lösen, und zwar durch die Einführung der »ultraquistischen« (zweisprachigen) Schulen. Im ersten Schuljahr gebrauchte man neben der deutschen Sprache die slowenische Sprache, um die Kinder slowenischer Abkunft zur deutschen Sprache hinzuführen. Vom zweiten Schuljahr an räumte man der slowenischen Sprache drei Wochenstunden ein. Diese ultraquistischen Schulen blieben auch in der Ersten Republik bestehen, da sie den Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint-Germain entsprachen. Anfang 1927 bestanden 86 ultraquistische Schulen mit 205 Klassen. Die Slowenen haben diese Schulen zunächst gutgeheißen, jedoch später abgelehnt, weil, wie sie behaupteten, die sprachliche Befähigung der Lehrer nicht ausreichte und die Schulen immer mehr und mehr ein Instrument der Germanisierung geworden seien. Die ultraqu-

sischen Schulen bestanden bis zum Jahre 1938, das nationalsozialistische Regime schaffte sie ab.

Im Jahre 1918, nachdem Österreich wiedererstand war, mußte das Schulproblem neuellig gelöst werden. Unter dem Einfluß der englischen Besatzungsmacht erließ die Provinzialische Kärntner Landesregierung am 3. Oktober 1918 eine Schulverordnung für die gemischtsprachigen Bezirke. Die Verordnung stützt sich auf das Territorialitätsprinzip und legt die rund hundert Standorte der zweisprachigen Schulen in den Bezirken Hermagor, Villach-Land, Klagenfurt-Land, und Völkermarkt fest. In diesen Schulen wird der Unterricht in deutscher und slowenischer Sprache geführt und von den Schülern die Erlernung beider Sprachen gefördert. Alle politischen Parteien Kärntens haben diese Regelung gutgeheißen.

Bei den Staatsvertragsverhandlungen spielte diese Verordnung eine große Rolle. Die Südgrenze Kärntens blieb unverändert, jugoslawische Landansprüche wurden abgewiesen. Man war damals der Meinung, daß der nationale Friede durch die Schulordnung hergestellt sei. Im Dezember 1953 schrieb die amtliche „Kärntner Zeitung“ darüber: „Die Einführung der zweisprachigen Schule in Kärnten war das Beschreiten eines neuen Weges. Wer es jemals miterlebt hat, was es bedeutet, wenn in einem Ort Schulen verschiedener Sprachen geführt werden, kann das Aufleben eines solchen Systems nicht wünschen. Überall, wo

das vor sich geht, beginnen schon die Kinder beim Nathausgehen aus der Schule einauder zu beschimpfen und zu pöbeln. In Kärnten wollte man nirgends zwei verschiedene Schulen nebeneinander haben, sondern entschloß sich, die Kinder im zweisprachigen Gebiet beide Landessprachen lernen zu lassen.“ Für die Deutschen in Kärnten bedeutet die Schulverordnung sicherlich ein Opfer, aber ein Zusammenleben beider Völker ohne Spannungen und ohne Haß und die verhinderte Teilung Kärntens waren dieses Opfer wert.

Jahrelang gab es auch keinerlei Schwierigkeiten. Erst als die nationalistischen Kreise es wieder wagten, aufzutreten, und besonders nachdem Österreich seinen Staatsvertrag erhalten hatte, wurden Stimmen laut, die sich gegen die „Zwangsverordnung“ richteten. Heimat, Volk, Vaterland sind Begriffe, die für jeden Menschen einen hohen Wert haben — aber auch die andere Nation hat eine Heimat, eine Muttersprache, ein Schrifttum, das sie liebt. Die Nationalisten sind überall und in jeder Zeit hochmütig und anmaßend bis zum Rassenwahn. Sie haben es einmal ausgesprochen, daß für sie Recht ist, was ihnen nützt. Die Extremisten, die immer ihre eigenen „nationalen Belange“ hoch gewertet und die eines anderen Volkes gering geachtet haben, sind die Zerstörer des alten Vielvölkerstaates Österreich, das ein Kleuropa hätte werden können. Sie sind auch die Friedensstörer und Drahtzieher in Kärnten.

28

SPATE WARNUNG

In der Volkszeitung vom 5. 10. 1958, Nr. 228, Seite 1, unter

»EUROPA UND DIE KÄRNTNER SPRACHEN-FRAGE«

(von Nationalrat Dr. Ing Ludwig Weiß) heißt es u. a.:

„Nun ist durch den Erlaß des Herrn Landeshauptmannes zur Kärntner Minoritätenschulfrage eine Situation eingetreten, die größte Aufmerksamkeit erfordert. Diese Verordnung, deren Rechtmäßigkeit allerdings umstritten bleibt, gibt den Erziehungsberechtigten das von ihnen seit Jahren verlangte Mitspracherecht in der hart umkämpften Frage der Unterrichtssprache. Damit ist sie aber zu einem Prüfstein für das demokratische Denken der Kärntner Bevölkerung geworden. Jetzt wird zu beweisen sein, daß es in dem Streit um die Unter-

richtssprache ausschließlich um das Abschütteln des Zwanges, um Freiheit und Gerechtigkeit gegangen ist, und daß es nicht nationalistische Tendenzen auf beiden Seiten waren, die ihn so sehr verschärft haben. Es gilt nunmehr, der Welt zu beweisen, daß es in den jahrelangen Auseinandersetzungen nicht um einen Kampf gegen eine Sprache und schon gar nicht um einen Kampf gegen Menschen gegangen ist, daß es den Deutschen dieses Landes nicht um eine Diskriminierung der slowenischen Sprache und den Slowenen nicht um eine Propaganda staatsfeindlicher Art zu tun war. Es kann nicht eindringlich genug davor gewarnt werden, aus der Schulfrage einen Nationalitätenkampf zu machen. Man muß an jene denken, die die Hauptbetroffenen sind, nämlich unsere Kinder, auf deren Köpfen weder politische noch nationale Streitigkeiten ausgetragen werden dürfen und die für die Geschehnisse der Vergangenheit keine Verantwortung tragen.“

29

„Salzburger Nachrichten“, 12. 11. 1958.

AUCH LEHRAMTSKANDIDATEN GEGEN SLOWENISCH

Wie erst jetzt bekannt wird, sah sich die Leitung der Klagenfurter Lehrerbildungsanstalt schon zu Beginn des Schuljahres der Schwierigkeit gegenüber, daß sich kaum Schüler für die Ausbildung an zweisprachigen Schulen melden wollten. Neun

Schüler hatten heuer die Aufnahmeprüfung auch in slowenischer Sprache abgelegt und waren daraufhin aufgenommen worden. Als von den Eltern aber eine schriftliche Bestätigung verlangt worden war, daß die Schüler statt des englischen den Slowenischunterricht besuchen sollen, verweigerten die Eltern von sechs Schülern diese Bestätigung.

30

ERLASS

des Landesschulrates für Kärnten
vom 27. Oktober 1958, Zl. 4964/58.

In Durchführung des Erlasses des Landeshauptmannes als Vorsitzenden des Landesschulrates von Kärnten vom 22. September 1958, Zl. 4337/58, betr. die Regelung des zweisprachigen Unterrichtes in Kärnten, werden für die Unterrichtsstellung an den zweisprachigen Schulen bis zur endgültigen Regelung folgende Richtlinien gegeben:

1. Den einzelnen Schulleitungen ist es verboten, Teilergebnisse der Statistischen Erhebungsbogen bekanntzugeben. Die Bezirksschulräte werden aufgefordert, die Schulleitungen davon umgehend in Kenntnis zu setzen.
2. Es ist Vorsorge zu treffen, daß jedes deutsch- und slowenischsprechende Kind das Lehrziel in vollem Ausmaße erreicht.
3. Der Gesamtunterricht für die abgemeldeten Schüler und Schülerinnen wird auf der ersten bis einschließlich dritten Schulstufe nur in der Deutschen Sprache erteilt,

wobei für jene Schüler und Schülerinnen, die die Deutsche Sprache nicht oder nur mangelhaft beherrschen, die dem Kinde eigene Mundart mündlich vermittelnd anzuwenden ist.

4. Schülern und Schülerinnen, die nicht abgemeldet wurden, ist der Gesamtunterricht auf den ersten drei Schulstufen in Deutscher und Slowenischer Sprache mündlich und schriftlich zu erteilen.

5. Von der vierten bis achten Schulstufe ist die Slowenische Sprache für die nicht abgemeldeten Schüler und Schülerinnen ein eigener Unterrichtsgegenstand, wobei auf der vierten Schulstufe diesem Gegenstand 4, ab der fünften Schulstufe 3 Wochenstunden zugemessen sind.

6. Sowohl für die abgemeldeten als auch für die nichtabgemeldeten Schüler(-innen) gilt die Studentafel, die durch den Erlaß des Landesschulrates vom 9. November 1945, Zl. 9406, (Verordnungsblatt für das Schulwesen in Kärnten, Stück I, Jahrgang 1946) verordnet worden ist.

Auf der vierten bis achten Schulstufe treten für die abgemeldeten Schüler(-innen) an Stelle der Slowenischstunden eine Zeichen- und eine Rechenstunde.

7. Für Volksschulen, an denen sich alle Schüler(-innen) vom Slowenischunterricht abgemeldet haben, gelten die Lehrpläne für allgemeine Volksschulen (Sonderabdruck des Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Landesministeriums für Unterricht, Stück XIII, vom Jahre 1939) mit Abänderungen auf Grund des Erlasses des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung, und für Kultusangelegenheiten vom 27. Oktober 1945, Zl. 9879-K/45, und der Erlasse des Bundesministeriums für Unterricht vom 18. Oktober 1946, Zl. 35.998-IV/12/1946, vom 18. November 1946, Zl. 38.932-IV/15/46, vom 18. November 1948, Zl. 77.529-IV/15/48, und vom 16. Dezember 1949, Zl. 76.849-IV/15/49).

8. Für den Slowenischunterricht an den Hauptschulen finden die Bestimmungen für die 5. bis 8. Schulstufe der Volksschulen, für die Sonderschulen die Bestimmungen für die 1. bis 3. Schulstufe sinngemäß Anwendung.

9. Der Erlaß tritt am 1. November 1958 in Kraft.

Klagenfurt, am 27. Oktober 1958.

Der Landesschulinspektor:

HASELBACH e. h.

F. d. R. d. A.:

ZAGAR, e. h.